

# **Das Ehorecht der Geisteskranken nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.**

Von

**Dr. Heinrich Herschmann,**

Assistent an der Psychiatrischen Klinik (Universität Wien).

## **I. Vorbemerkungen.**

Vor kurzem hat ein Fall in der Tagespresse ausführlich Besprechung gefunden, der die ehorechtlichen Verhältnisse der Geisteskranken in Österreich grell beleuchtet. Eine an Dementia praecox leidende Frau hat in den wiederholten Schüben ihrer Erkrankung jedesmal ihren Gatten verlassen und Verhältnisse angeknüpft. Der Gatte klagte auf Scheidung, wurde aber vom Gericht mit der Begründung abgewiesen, daß Geisteskrankheit nach österreichischem Ehorecht kein Scheidungsgrund sei; wegen Ehebruchs der Frau aber könne die Ehe nicht geschieden werden, weil ihr der wiederholte Ehebruch, mit Rücksicht darauf, daß sie ihn nur unter dem Einfluß ihrer Geistesstörung begangen habe, nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, mithin ein Verschulden der Gattin nicht gegeben sei. Man wird sich mit dieser Lösung, selbst wenn sie dem Gesetz entsprechen sollte — eine Frage, die noch näher zu untersuchen sein wird —, nicht ohne weiteres zufrieden geben können.

Kurz nach diesem Ereignis kam ich noch einige Male in die Lage, mich anläßlich konkreter Fälle mit den ehorechtlichen Verhältnissen der Geisteskranken in Österreich befassen zu müssen. Zunächst bot hierzu Veranlassung die Ehe einer an zirkulärer Psychose leidenden Frau, die, wie sich zweifelsfrei herausstellte, schon vor ihrer Eheschließung zwei Phasen ihrer Erkrankung durchgemacht hatte. Die Eltern der Patientin, intelligente Leute, welche über den zu erwartenden weiteren Verlauf solcher geistiger Störungen unterrichtet waren, fanden es mit ihrem Gewissen vereinbar, diesen Umstand dem Bräutigam zu verschweigen; die Ehe gestaltete sich, da die Frau in den maniakalischen Perioden ihrer Psychose in sexueller und wirtschaftlicher Hinsicht zügellos war, sehr unglücklich. Der Gatte wollte die Gültigkeit der Ehe anfechten, wurde aber von juristischer Seite darüber belehrt, daß er diesen Prozeß nach österreichischem Recht verlieren müßte, weil das österreichische Ehorecht keine dem § 1333 des deutschen BGB. entsprechende Bestimmung enthalte. Nach § 1333 des deutschen BGB. ist eine Ehe dann anfechtbar, wenn sich der eine Ehegatte über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn

bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Da eine solche Bestimmung im österreichischen a. b. G. fehle und sich die Gattin zur Zeit der Eheschließung in einem lichten Zwischenraum befunden habe, sei die erwähnte Ehe nach österreichischem Recht gültig. Diese Auskunft entspricht, wie ich der juristischen Literatur entnehmen kann, tatsächlich der Ansicht der meisten Rechtsgelehrten, welche dahin geht, daß nicht entmündigte Geisteskranke in lichten Zwischenräumen gültige Ehen abschließen können. Es ist somit wenigstens sehr zweifelhaft, ob der Klage des Gatten auf Ungültigkeitserklärung der Ehe stattgegeben werden könnte; abermals eine Tatsache, die gewiß dem Rechtsempfinden sehr vieler widersprechen wird.

Noch unter dem Eindrucke dieses Falles stehend, wurde ich von den Eltern einer Kranken, die nach einer  $1\frac{1}{2}$ -jährigen katatonen Psychose mit Defekt geheilt war, gefragt, ob ich der beabsichtigten Eheschließung als Arzt zustimme. Ich verneinte das selbstverständlich und machte überdies Zweifel an der Rechtsgültigkeit einer von dieser Kranken geschlossenen Ehe geltend. Der Vater der Patientin aber, der zufällig Rechtsanwalt ist, beehrte mich über die Unhaltbarkeit meiner juristischen Auffassung. Er wies darauf hin, daß nach § 48 des österreichischen a. b. G. nur Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige außerstande seien, einen gültigen Ehevertrag zu errichten. Seine Tochter aber stehe weder unter Kuratel noch könne sie auf Grund ihres derzeitigen psychischen Zustandes als rasend, wahnsinnig oder blödsinnig bezeichnet werden, denn die als Reste der überstandenen Psychose zurückgebliebenen geistigen Defekte seien nicht schwererer Art als die Anomalien vieler Psychopathen, denen niemand die Fähigkeit zu einer rechtsgültigen Eheschließung absprechen werde. Eine Pflicht aber, die durchgemachte Psychose dem Bräutigam vor der Eheschließung mitzuteilen, sei im Gesetz nicht vorgesehen und eine nachherige Anfechtung der Ehe seitens des Mannes wegen Irrtums nach österreichischem Recht nicht möglich, da es an einer dem § 1333 des deutschen BGB. entsprechenden Bestimmung bei uns fehle. Sogar im Falle eines späteren Rezidivs des Leidens könnte die Rechtsgültigkeit der Ehe nicht bestritten werden, denn selbst wenn man die vor der Ehe durchgemachte Psychose und die eventuelle spätere Erkrankung als Schübe der gleichen Geistesstörung auffasse, eine Ansicht, die bei der Art des Leidens (katatone Form der Dementia praecox) gewiß vertretbar sei, so bleibe doch die Tatsache bestehen, daß seine Tochter sich jetzt, also zur Zeit der beabsichtigten Eheschließung, in einem lichten Zwischenraum befindet, und nicht entmündigte Geisteskranke seien in lichten Zwischenräumen in der Fähigkeit, eine gültige Ehe zu schließen, durch das Gesetz nicht beschränkt.

Es ist natürlich nicht sicher, ob sich gegebenenfalls das Gericht diesen Ausführungen anschließen würde — es handelt sich dabei ja um Fragen, die, wie später zu zeigen sein wird, auch in der wissenschaftlichen Literatur nicht überall in gleichem Sinne beantwortet werden —, immerhin wäre der Ausgang eines allfälligen Prozesses recht zweifelhaft. Daß so wichtige Fragen aber durch das Gesetz in eindeutiger Weise geregelt und der Interpretationskunst möglichst entzogen sein sollten, erscheint mir sehr wünschenswert. In dem erwähnten Falle hatte die Diskussion einstweilen nur theoretisches Interesse, weil ich durch meine medizinischen Gründe bei dem Vater des Mädchens mehr Eindruck zu erzielen vermochte als durch meine juristischen Einwände, so daß die Ehepläne — vorläufig wenigstens — zurückgestellt wurden.

Ein recht häufiges Ereignis liegt folgendem Fall zugrunde: Ein 40jähriger Mann verlobt sich. Das Eheprojekt findet nicht die Zustimmung der Angehörigen, besonders der Eltern, welche im Falle des Eheschlusses mit Entfernung aus dem Geschäft und Beschränkung des Erbes auf den Pflichtteil drohen. Es beginnen nun langwierige Verhandlungen zwischen dem Bräutigam und seinen Eltern, die nach monatelangen Auseinandersetzungen schließlich in die Ehe einwilligen. Es sind bereits alle Vorbereitungen getroffen, das Aufgebot ist erfolgt, da — wenige Tage vor der beabsichtigten Eheschließung — bricht eine manische Paralyse bei dem Bräutigam aus. Die Ehe kann nun natürlich nicht stattfinden und wird auch im Falle einer späteren Remission nicht leicht stattfinden können, da auf Betreiben der Familie sofort das Entmündigungsverfahren eingeleitet wird, so daß einer allfälligen späteren Eheschließung erst die Aufhebung der Entmündigung vorausgehen müßte, die bei Paralytikern, übrigens in Übereinstimmung mit der Anschauung der maßgebendsten Psychiater, nicht leicht bewilligt wird. Zu den Fällen von der Art des soeben erwähnten soll später Stellung genommen werden; vorläufig sei nur darauf hingewiesen, daß es einen höchst unangenehmen Eindruck hervorruft, wenn man in derartigen Fällen beobachten muß, daß die Verwandten, welche dem Kranken bis dahin ganz ferne gestanden sind, nun plötzlich, da Erbaussichten winken, große Teilnahme an den Tag zu legen beginnen, während diejenige Person, welche sonst dem Kranken am nächsten stand, ganz beiseite geschoben wird.

Die Fälle, über welche im vorstehenden berichtet wurde, haben mich zu einer eingehenderen Beschäftigung mit dem Ehorecht der Geisteskranken in Österreich veranlaßt. Dabei ergab sich, daß das österreichische Ehorecht auch vom psychiatrischen Standpunkte aus als veraltet zu bezeichnen ist, weil seine Anwendung hinsichtlich der Geisteskranken Entscheidungen hervorbringen muß, die dem modernen

Rechtsempfinden widersprechen. Bei einem Vergleich mit den Bestimmungen des deutschen BGB. stellt sich heraus, daß die Beziehungen zwischen Geisteskranken und Ehe in Deutschland, zum Teil wenigstens, vorteilhafter geregelt sind als bei uns. Den letzten Anstoß zu dieser Arbeit aber gab die bei Durchsicht der Literatur gewonnene Erkenntnis, daß in bezug auf das Ehrerecht der Geisteskranken in Österreich von den juristischen Autoren sehr verschiedene Meinungen vertreten werden; diese Unklarheiten haben schließlich dazu geführt, daß bei den psychiatrischen Autoren, welche sich mit diesen Fragen befaßt haben, offenkundig unrichtige Behauptungen auftauchen.

Wenn ich, wie in meinen früheren Arbeiten, auch diesmal überall die deutsche Gesetzgebung zum Vergleich heranziehe, so folge ich damit nur dem heute allgemein bestehenden Wunsch, daß sich jede Gesetzesreform in Österreich nach Tunlichkeit im Zeichen der Angleichung an das deutsche Recht zu vollziehen habe.

## II. Nichtigkeit der Ehe.

Der Unterschied zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit eines Ehevertrages wird in der Denkschrift zum deutschen BGB. folgendermaßen definiert: „Im allgemeinen tritt Nichtigkeit ein, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe mit dem Wesen der Ehe und der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar sein würde, Anfechtbarkeit, wenn es sich um einen Mangel handelt, bei welchem wesentlich das Interesse des verletzten Ehegatten darüber entscheiden muß, ob die Ehe bestehen bleiben soll oder nicht.“ Diese Unterscheidung gilt auch für das österreichische Ehrerecht. Von den Bestimmungen des österr. a. b. G., welche von den Gründen handeln, aus welchen ein Ehevertrag für nichtig erklärt werden kann, hat bloß der § 48 psychiatrisches Interesse. § 48 bestimmt: „Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außerstande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.“

Durch die neue Entmündigungsordnung vom Jahre 1916 wurde auch in Österreich die sogenannte beschränkte Entmündigung eingeführt. Volljährige, die zwar nicht unfähig sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen, aber wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten eines Beistandes bedürfen, ferner Personen, die wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol oder von Nervengiften sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgeben oder die Sicherheit anderer gefährden oder eines Beistandes zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten bedürfen, können beschränkt entmündigt werden. (§ 1, Abs. 2 und § 2, Abs. 2 der Entmündigungsordnung.) Die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt Entmündigten können nur mit Einwilligung des Beistandes und des Gerichts heiraten, die wegen Mißbrauch von Alkohol oder

anderen Nervengiften beschränkt Entmündigten hingegen sind in ihrer Ehefähigkeit gesetzlich nicht beschränkt.

Genau genommen ist der vorhin zitierte § 48 des österreichischen a. b. G. überflüssig, denn eine von einem Unmündigen oder von einem Geisteskranken geschlossene Ehe wäre auch auf Grund der §§ 865 und 869 des a. b. G. nichtig. Im § 865 heißt es, daß derjenige, der den Gebrauch der Vernunft nicht hat, unfähig ist, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen, und im § 869 wird zur Rechtsgültigkeit eines Vertrages verlangt, daß die Einwilligung in den Vertrag frei und ernstlich erklärt werden muß.

Durch die im § 48 nebeneinander angeführten Ausdrücke „Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige“ soll wohl ausgedrückt werden, daß es nicht auf die Art der geistigen Störung oder Schwäche ankommt, sondern daß jede Form geistiger Störung oder Schwäche hier gemeint ist, sofern sie, wie aus den gewählten Bezeichnungen hervorgeht, einen erheblichen Grad erreicht.

Dieser Grad wird im § 48 nicht näher bestimmt; die enge textliche Anlehnung des § 48 an den § 21 des a. b. G. läßt aber erkennen, daß der Gesetzgeber im § 48 an dieselben Personen gedacht hat wie im § 21. § 21 des a. b. G. zählt die Hindernisse auf, durch welche die Fähigkeit, seine Angelegenheiten gehörig zu besorgen, aufgehoben oder beschränkt wird. Dies ist u. a. der Fall bei „Rasenden, Wahnsinnigen oder Blödsinnigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen.“

Das Schwerpunkt wird demnach auf die intellektuelle Leistungsfähigkeit gelegt, was den psychiatrischen Ansichten der Zeit entspricht, in welchen unser a. b. G. entstand. Wie *Bumke* bemerkt, liegt hier eine Reminiszenz an die früher ganz allgemein verbreitete und auch heute noch häufig vorhandene Laienmeinung vor, die den Begriff der Geisteskrankheit in den Störungen des Intellektes aufgehen lassen will. Trotzdem ist der Paragraph auch heute noch brauchbar, denn es kommt, wie alle Autoren, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, hervorheben, nicht auf die Vernunft an sich, sondern auf den *Gebrauch* der Vernunft an. Ein manischer Kranker z. B. braucht intellektuell nicht geschädigt zu sein, im *Gebrauch* der Vernunft aber ist er sicherlich sehr behindert. Wird § 21 in dieser dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes entsprechenden Weise aufgefaßt, so lassen sich bei seiner Anwendung alle unerwünschten Konsequenzen vermeiden.

Auch § 48 ist trotz seiner veralteten Bezeichnungen im großen und ganzen brauchbar geblieben. Natürlich gibt es Grenzfälle der Ehefähigkeit, in denen verschiedene Richter, also auch verschiedene Instanzen, zu divergierenden Urteilen gelangen können; das wird aber

keine Änderung des Paragraphen zu verhindern vermögen. Im allgemeinen werden sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 48 dann vermeiden lassen, wenn man annimmt, daß jenes Maß geistiger Störung oder Schwäche, welches die Fähigkeit zur gehörigen Besorgung der eigenen Angelegenheiten aufhebt oder doch wesentlich einschränkt, Unfähigkeit zur Eheschließung im Sinne des § 48 bedingt. Erheblichere Schwierigkeiten in der Anwendung des § 48 scheinen sich, wie aus der Literatur und den oberstgerichtlichen Entscheidungen hervorgeht, nur bezüglich der von nicht entmündigten Geisteskranken in den sogenannten luciden Intervallen geschlossenen Ehen ergeben zu haben. Die Rechtsgültigkeit solcher Ehen wird von den Autoren verschieden beurteilt. *Stubenrauch*, einer der maßgebendsten Kommentatoren des österreichischen a. b. G. meint S. 138: „Aber auch wenn keine Wahn- oder Blödsinnserklärung stattgefunden hätte, kann der Vernunftlose selbst während eines sogenannten lichten Zwischenraumes keinen Ehevertrag eingehen, wofür auch die Rücksicht auf den anderen Ehepartner, wenn er von der vorhandenen Geisteskrankheit keine Kenntnis hatte, zu sprechen scheint.“ Diese Ansicht *Stubenrauchs* deckt sich nicht mit seiner auf Seite 78 wiedergegebenen Ansicht. Dort heißt es: „In lichten Zwischenräumen ist ein sonst Geisteskranker im allgemeinen handlungsfähig, weil er eben in diesem Zeitpunkte den Vernunftgebrauch besitzt. Diese Regel gilt aber nur dann, wenn die gerichtliche Kuratelverhängung noch nicht stattgefunden hat oder die Kuratel bereits aufgehoben ist.“ Wenn *Stubenrauch* diesen Standpunkt beim Ehevertrag verläßt, so leitet ihn dabei, wie aus seinen eigenen begründenden Worten hervorgeht, die Rücksichtnahme auf den anderen Ehepartner. Diese Rücksichtnahme wäre gewiß sehr wünschenswert, und *Stubenrauchs* Ausführungen zeigen, daß dieser Wunsch auch in juristischen Kreisen besteht, trotzdem muß erklärt werden, daß aus dem Wortlaut des § 48 gewiß nicht gefolgert werden kann, daß dem Gesetzgeber hier irgendeine Rücksichtnahme auf den anderen Ehepartner vorschwebte. *Stubenrauch* vermag sich auch bloß auf *Nippel* zu berufen, der seine Ansicht teilt, während *Dolliner*, *Winiwarter*, *Ellinger* und *Rittner* der Ansicht sind, daß der nicht gerichtlich unter Kuratel gestellte, periodisch Wahnsinnige in lichten Zwischenräumen Vertrags- und daher auch ehefähig ist, weil im Zeitpunkt des lichten Zwischenraumes kein rechtlicher Grund zur Annahme seiner Handlungsunfähigkeit vorliegt. Auch *Pfaff-Krainz* erklären, allerdings auf Grund einer anderen juristischen Argumentation, die von nicht unter Kuratel stehenden Geisteskranken während der luciden Intervalle geschlossenen Ehen für gültig. Solche Ehen sind auch nach dem kanonischen Recht zulässig. Am weitesten der Ansicht *Stubenrauchs* entgegengesetzt ist die Meinung von *Kirchstetter*; dieser Autor hält eine Ehe, die von einem Geisteskranken während eines lichten Zwischen-

raumes geschlossen wird, selbst dann für gültig, wenn der betreffende Kranke unter Kuratel steht. *Kirchstetter* ist nämlich der Anschauung, daß selbst dann, wenn der Geisteskranke unter Kuratel steht, die Handlungsfähigkeit desselben in lichten Zwischenräumen aufrecht besteht. Denn der Kurator habe nur den *Mangel* der natürlichen Handlungsfähigkeit zu ersetzen; wenn also diese vorhanden sei, habe der Kurator nichts zu tun. Gleicher Ansicht war übrigens auch *v. Krafft-Ebing*; er hatte gemeint: „Das österreichische Gesetzbuch enthält keine ausdrückliche Verfügung wegen des luziden Intervalls. Da die Dispositionsunfähigkeit wegen Wahnsinns und Blödsinns durch die Krankheit und nicht durch die etwaige Kuratel bedingt ist, so steht kein Grund entgegen, eine Handlungsfähigkeit im Zustande des luciden Intervalls anzunehmen; aber dieses muß als zur Zeit des Aktes tatsächlich vorhanden, erwiesen sein. Es ist dabei gleichgültig, ob der fraglich Dispositionsfähige schon unter Kuratel stand oder nicht.“ Diese Anschauung wird von allen Autoren mit Ausnahme *Kirchstetters* abgelehnt. *Bumke* hebt mit Recht hervor, daß die Existenz entmündigter und doch nach Umständen handlungsfähiger Personen die Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht unerheblich gefährden müßte. Die Rechtsprechung lehnt auch *Kirchstetters* und *v. Krafft-Ebings* Standpunkt durchaus ab. Nach *Wien* ist in Österreich „der wegen Geisteskrankheit Entmündigte schlechthin, also auch in lichten Zwischenräumen und auch nach wiedererlangter geistiger Gesundheit, insolange vertragsunfähig (mithin auch eheunfähig, Ann. d. Verf.), als die Kuratel nicht behoben ist.“

Der Beweis dafür, daß eine von einem Entmündigten geschlossene Ehe unter allen Umständen, also selbst dann, wenn sie während eines luciden Intervalls geschlossen wurde, ungültig ist, geht daraus hervor, daß der Gesetzgeber die beiden Fälle, in welchen er *ausnahmsweise* eine rechtliche Handlungsfähigkeit Entmündigter während der luciden Intervalle zulassen wollte, ausdrücklich hervorgehoben hat. Diese beiden Ausnahmen beziehen sich auf die Fähigkeit zur Testamentserrichtung (§ 567) und die Schadenersatzpflicht (§ 1310). Da der Gesetzgeber es unterlassen hat, hinsichtlich der Ehefähigkeit eine ähnliche Ausnahmebestimmung zu schaffen, so ergibt sich daraus, daß *Kirchstetters* Ansicht unrichtig ist. Meines Erachtens läßt übrigens schon der Wortlaut des § 48 gar keinen Zweifel darüber zu, daß Unmündige (und dazu gehören doch auch die voll Entmündigten) derzeit in Österreich unter allen Umständen eheunfähig sind.

Ich habe schon vorhin darauf hingewiesen, daß *Stubenrauch* und *Nippel* den Standpunkt vertreten, daß auch nicht entmündigte Geisteskranke in lichten Zwischenräumen eheunfähig sind. Dieser, wie ich glaube, unrichtigen Meinung hat sich auch *Wien* angeschlossen. Nach *Bumke* „illustriert die Kontroverse in sehr deutlicher Weise die

innere Halt- und Wertlosigkeit des ganzen Begriffes der *Lucida inter-valla*". Dieser Begriff ist durch die recht unerfreulichen Diskussionen, die er hervorgebracht hat, in der modernen Psychiatrie tatsächlich in Mißkredit geraten. Trotzdem kann man meines Erachtens auf diesen Begriff nicht völlig verzichten. Bekanntlich wird der Begriff vom deutschen BGB. *nicht* anerkannt. Dies führt aber zu dem Übelstand, daß ein Kranke, der an periodischem Irresein leidet und wegen Geisteskrankheit entmündigt wurde, auch in den Zwischenräumen zwischen den einzelnen Phasen seiner Erkrankung nicht testieren kann, obwohl ein überzeugender Grund für diese Beschränkung nicht zu erblicken ist; darin liegt eine Härte, welche das österreichische a. b. G. in § 567 sehr glücklich vermeidet, indem es dort festsetzt, daß sogar Entmündigte rechtsgültig testieren können, wenn bewiesen wird, „daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei“.

Nach dem österreichischen Ehrerecht dagegen ist die Frage der luziden Intervalle folgendermaßen zu beurteilen: Wenn jemand wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll entmündigt ist, dann kann er unter gar keinen Umständen, also auch nicht in dem luziden Intervall, eine gültige Ehe schließen, ein wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt Entmündigter bedarf auch im luziden Intervall der Zustimmung des Vormundes und des Pflegschaftsgerichtes zur Eheschließung; nicht entmündigte Personen aber, die an einer periodischen Geistesstörung leiden, können in den Zwischenräumen zwischen den einzelnen Phasen ihrer Erkrankung eine Ehe rechtsgültig eingehen; das bloß vorübergehende Zurücktreten der Erscheinungen einer Psychose hingegen ist nach den Auffassungen der modernen Psychiatrie nicht als luzides Intervall zu beurteilen.

So selbstverständlich diese Dinge auch dem Psychiater erscheinen müssen, so zeigt doch die von namhaften Juristen darüber abgeführte Diskussion, daß Zweifel möglich sind. Es wäre gewiß nicht unmöglich, dem § 48 eine Fassung zu geben, die alle Zweifel beseitigen und der unfruchtbaren Kontroverse über die luziden Intervalle — wenigstens im österreichischen Ehrerecht — ein Ende bereiten würde. Noch ein zweiter Grund spricht für eine Umarbeitung des § 48. Durch die neue Entmündigungsordnung vom Jahre 1916, welche die beschränkte Geschäftsfähigkeit auch in Österreich eingeführt hat, wird bestimmt, daß Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt entmündigt wurden, nur mit Zustimmung des Beistandes und des Gerichtes heiraten können. Unter diesen Menschen wird es gewiß auch solche geben, welche an einer wahnbildenden Psychose leiden, die also als wahnsinnig bezeichnet werden müssen. Nach dem Wortlaut des § 48 können solche Personen unter gar keinen Umständen eine Ehe

abschließen, nach der Entmündigungsordnung dagegen ist ihnen die Ehe unter der erwähnten Voraussetzung gestattet. Darin liegt aber ein textlicher Widerspruch.

Eine Reform des § 48 hat zur Voraussetzung, daß der Kreis der Personen, welchen die Ehefähigkeit gesetzlich abzusprechen ist, genau bestimmt werde. Meiner Anschauung nach sollen durch das Gesetz diejenigen an der Eingehung der Ehe verhindert werden, die infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Bewußtseinstrübung im Zeitpunkt des beabsichtigten Eheschlusses außerstande sind, das Wesen des Ehevertrags und seine Folgen einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Nach § 869 muß die Einwilligung in einen Vertrag frei und ernstlich sein. Voraussetzung für eine solche Einwilligung ist, daß der Vertragschließende den Inhalt des Vertrages erfaßt und seine rechtlichen Folgen erkennt. Die verstandesmäßige Einsicht allein genügt aber nicht; der Vertragschließende muß auch imstande sein, dieser Einsicht gemäß zu handeln; wenn er durch eine dauernde oder vorübergehende geistige Störung oder Schwäche daran gehindert wird, so kann von einer freien und ernstlichen Einwilligung nicht gesprochen werden. Maßgebend ist die geistige Verfassung des Vertragschließenden zur Zeit des Vertragsabschlusses. Die Fassung „das Wesen des Ehevertrages und seine Folgen einzusehen“ verdient gegenüber der in § 21 enthaltenen Formel „die Folgen ihrer Handlungen einzusehen“ den Vorzug. Denn außerstande, die Folgen aller seiner Handlungen einzusehen, ist doch nur ein auf der tiefsten Stufe der geistigen Entwicklung stehender Idiot. Solche Menschen kommen als Vertragschließende wohl überhaupt nicht in Betracht. Bei den im § 21 gemeinten Personen handelt sich es also um Menschen, die bei einzelnen ihrer Handlungen die Folgen einzusehen vermögen, bei anderen wieder nicht. Würde es im § 48 also heißen „die Folgen ihrer Handlungen einzusehen“, so müßte die Frage entstehen, welche Handlungen hier gemeint sind. Ein leicht Schwachsinniger kann sehr wohl imstande sein, einfache rechtliche Verhältnisse zu überblicken, also beispielsweise einen Arbeitsvertrag abzuschließen (ein Recht, das die neue Entmündigungsordnung sogar dem beschränkt Entmündigten zugesteht; vgl. hierzu § 246 des a. b. G.), während er eine komplizierte geschäftliche Transaktion nicht mehr zu begreifen vermag. Die Vertragsfähigkeit kann also bei nicht Entmündigten immer nur im Hinblick auf den konkreten Vertrag beurteilt werden.

Es würde sich demnach für den § 48 folgende Fassung empfehlen:

„Unfähig, einen gültigen Ehevertrag abzuschließen, sind diejenigen, welche infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Bewußtseinstrübung im Zeitpunkt des beabsichtigten Eheschlusses außerstande sind, das Wesen des Ehevertrages und seine Folgen einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Fähigkeit, das Wesen des Ehevertrages und seine Folgen einzusehen, sowie dieser Einsicht gemäß zu handeln, auch bei recht schweren Formen geistiger Erkrankung erhalten bleiben kann, zum Beispiel bei der Paranoia. Trotzdem ist ein Paranoiker in der Regel zur Führung einer Ehe ungeeignet; durch seine Erkrankung wird die Erreichung der in § 44 des a. b. G. angeführten Zwecke der Ehe unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert. Auch ein initialer Paralytiker kann noch imstande sein, das Wesen des Ehevertrages und seine Folgen einzusehen, sowie dieser Einsicht gemäß zu handeln; die Möglichkeit, die gesetzlichen Zwecke der Ehe zu erreichen, ist hier aber erst recht nicht gegeben. Eine Aufnahme dieser Fälle in den § 48 ist aber unnötig, denn es handelt sich hier im wesentlichen um eine Verletzung der Interessen des anderen Ehegatten, und diese Interessen können durch entsprechende Bestimmungen über die Anfechtbarkeit der Ehe, von denen später gesprochen werden soll, hinreichend geschützt werden, vorausgesetzt, daß der andere Ehegatte diesen Schutz verdient (was nur dort der Fall ist, wo er von der geistigen Störung zur Zeit der Eheschließung nichts wußte oder doch wenigstens über die Tragweite dieser Störung nicht unterrichtet war) und diesen Schutz auch tatsächlich beansprucht, was wohl auch bei ausgesprochener Erkrankung des anderen Gatten keineswegs immer der Fall sein wird.

Die vorgeschlagene enge Fassung des § 48 bringt auch den Vorteil, daß dadurch die Schwierigkeiten vermieden werden, welche sich heute, besonders im deutschen Recht, in Fällen von der Art des nachfolgenden von *Hübner* mitgeteilten Falles ergeben: „Der 40jährige Ingenieur v. X. hatte mit der Probierdame Y. ein mehrere Jahre bestehendes Verhältnis. Im Jahre 1911 zeigten sich bei ihm die ersten Zeichen der Gehirnerweichung. Die Y. pflegte ihn. Er heiratete sie. Infolgedessen gab die Y. ihre Stelle ganz auf und widmete sich in aufopferndster Weise der Pflege ihres inzwischen mehr und mehr verblödenden und dauernd unsauberem Gatten. v. X. wurde auch entmündigt. Trotz der vielen Arbeit, die die Y. gehabt hatte, wollte der Vormund die Ehe gemäß § 1325 BGB. für nichtig erklären lassen, weil die Familie nicht wünschte, daß die ehemalige Probierdame den alten Namen fortführen und das kleine Vermögen erhalten sollte. Mit Rücksicht darauf, daß die Y. eine anständige Frau war und sich bei der Pflege ihres Mannes direkt krank gemacht hatte, gelang es mir, die Familie davon zu überzeugen, daß sie mit einer so späten Anfechtung der Ehe ein Unrecht begehen würde.“

Hätten in diesem Falle die Verwandten nicht nachgegeben, so wäre die Ehe, wie *Hübner* meint, nach dem geltenden deutschen Recht für ungültig erklärt worden, weil der Gatte zur Zeit des Eheschlusses nicht geschäftsfähig war. Das Ergebnis wäre gewesen, daß der Patient die durch die Ehe gewonnene Möglichkeit, bei sorgfältiger Pflege außer-

halb der Anstalt leben zu können, eingebüßt hätte; die Frau aber, welche sich, wie *Hübner* mitteilt, bei der Pflege des Kranken körperlich und seelisch vollständig aufgeopfert hatte, wäre vollkommen rechtlos dagestanden. Dieser Fall *Hübners*, welcher die in der Einleitung mitgeteilten eigenen Erfahrungen bestätigt, rechtfertigt den in der Frage des § 48 eingenommenen Standpunkt. Diesem gemäß wird die Beurteilung im Einzelfalle wohl immer von der Art der eingegangenen Ehe abhängig. Der Ingenieur, der die Frau, welche sich für ihn körperlich und seelisch aufgeopfert hat, heiratete, um ihr zum Dank für ihre hingebungsvolle Pflege seinen Namen und sein Vermögen zu übertragen, bewies durch diese Handlung geradezu, daß er zu einer verständigen Würdigung des Wesens der Ehe noch fähig war. Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 48 wäre seine Ehe demnach gültig. Hätte er dagegen diese Frau im Stich gelassen und eine flüchtige Straßenbekanntschaft geheiratet, wie dies bei beginnender Paralyse ja oft genug vorkommt, dann hätte er durch diese Wahl dargetan, daß er zu einer verständigen Würdigung des Wesens der Ehe nicht mehr die hinreichende Einsicht besaß; in diesem Falle wäre die Ehe nach der vorgeschlagenen Fassung des § 48 für ungültig zu erklären. Bemerkt sei, daß auch die gegenwärtige Fassung des § 48 des österreichischen a. b. G. eine elastischere, den besonderen Umständen des Falles angepaßtere Art der Beurteilung gestattet, als das deutsche BGB. In dem von *Hübner* mitgeteilten Falle hätten bei uns die Sachverständigen ausführen können, daß trotz der bestehenden Geistesstörung die Voraussetzungen des § 48 noch nicht gegeben sind, da aus der Wahl der Ausdrücke „Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige“ hervorgeht, daß der Gesetzgeber hier ein sehr erhebliches Maß geistiger Störung gemeint hat, welches, wie gerade die vernünftige Wahl der Ehegattin zeigt, bei dem Ingenieur im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht vorhanden war. In solchen Fällen ist es allerdings nicht möglich, vorauszusagen, ob sich das Gericht den Ausführungen der Sachverständigen anschließen wird; die vorgeschlagene Fassung des § 48 würde auch hier zu einer gleichmäßigeren Beurteilung der Fälle und damit zu einer größeren Rechtssicherheit führen.

Unter den Personen, die eine gültige Ehe nicht einzugehen vermögen, zählt § 48 des a. b. G. u. a. auch die Unmündigen auf; zu diesen gehören auch die voll Entmündigten. Im allgemeinen wird man ja sagen müssen, daß von einem Menschen, der unfähig ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, nicht erwartet werden kann, daß er imstande sein wird, einem zweiten Menschen Beistand zu leisten oder Kinder zu erziehen; solche Menschen sind demnach nicht imstande, jene Aufgaben zu erfüllen, welche das Gesetz im § 44 des a. b. G. als Zwecke der Ehe bezeichnet. Trotzdem gibt es Fälle, wo die Eheschließung auch seitens solcher Personen als wünschenswert bezeichnet

werden muß. Dies ist besonders dort der Fall, wo die Eheschließung die Ausführung eines schon vor der Erkrankung gefaßten Entschlusses darstellt, wo es sich um die Legitimierung oft vieljähriger Beziehungen handelt, namentlich aber dort, wo Kinder aus der Verbindung hervorgegangen sind. Durch eine solche Eheschließung können der Lebensgefährtin und den Kindern, von den gesellschaftlichen Vorteilen ganz abgesehen, auch wichtige vermögensrechtliche Vorteile wie Pensions- und Erbansprüche zugewendet werden, auf welche bis dahin nur ein moralischer, aber kein gesetzlicher Anspruch vorlag. (Zum Teil hat die österreichische Gesetzgebung sich in den letzten Jahren ohnedies bemüht, einigen besonderen krassen Ungerechtigkeiten, die in dieser Hinsicht bestanden, ein Ende zu bereiten.) Es kann also gewiß nicht bezweifelt werden, daß darin, daß voll entmündigte Personen derzeit unter gar keinen Umständen eine Ehe eingehen können, eine Härte gelegen ist, und daß es im Interesse der Vermeidung sozialer Ungerechtigkeiten wünschenswert wäre, auch den voll Entmündigten unter Umständen die Ehe zu gestatten, natürlich nur in den erwähnten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Gerichts. Diese Forderung wurde in dem Gutachten des österreichischen obersten Sanitätsrates vom 19. X. 1907 von dem Referenten *Wagner v. Jauregg* aufgestellt; leider wurde ihr von den Juristen bei der Fassung der neuen Entmündigungsordnung nicht Rechnung getragen.

Aus den angeführten Gründen *Wagners v. Jauregg* ergibt sich, daß die Erwähnung der Unmündigen im § 48 unterbleiben sollte; hinsichtlich des zur Eheschließung erforderlichen Alters könnte eine besondere Bestimmung nach der Art des § 1303 des deutschen BGB. geschaffen werden; die Ehefähigkeit der Entmündigten aber wäre gleichfalls in einem eigenen Paragraphen zu regeln, worauf ich später zurückkommen werde.

Auf einen Unterschied zwischen dem deutschen und österreichischen Gesetz sei noch kurz hingewiesen. Im § 1325, Abs. 2, des deutschen BGB. heißt es: „Die Ehe ist von Anfang an als gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Ehe vorgeschriebenen Form.“ Die Juristen sprechen in einem solchen Falle von einer Heilung des Nichtigkeitsgrundes. Die psychiatrische Kritik hat die Bestimmung des § 1325, Abs. 2, auf Grund der damit gemachten Erfahrungen gebilligt. In Österreich besteht keine dem § 1325 Abs. 2 analoge Bestimmung; sie würde sich aber empfehlen, da es in solchen Fällen, wie der Motivenbericht zum deutschen BGB. ausführt, sowohl im öffentlichen Interesse, wie im Interesse der unmittelbar Beteiligten gelegen ist, die Aufrecht-

erhaltung der Ehe zu ermöglichen, weshalb das Prinzip der Unheilbarkeit der Nichtigkeit hier durchbrochen wird.

Die Ehefähigkeit der beschränkt Entmündigten wird, wie bereits erwähnt wurde, in Österreich durch die neue Entmündigungsordnung vom Jahre 1916 in der Weise geregelt, daß die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt Entmündigten nur mit Zustimmung des Vormundes *und* des Gerichtes heiraten können, während die wegen Trunksucht oder Mißbrauches von Nervengiften beschränkt Entmündigten in ihrer Ehefähigkeit unbehindert sind. Das deutsche Recht kennt diesen Unterschied nicht; die Ehefähigkeit der beschränkt Entmündigten wird ohne Rücksicht auf den Grund der Entmündigung durch den § 1304 des BGB. geregelt, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.“

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.“

Der Standpunkt, den die psychiatrische Kritik gegenüber den Ehen der beschränkt Entmündigten einnimmt, ist folgender: Alle Autoren stimmen darin überein, daß Ehen beschränkt Entmündigter, schon im Hinblick auf die Nachkommenschaft, besser unterbleiben; nur der Grad der ablehnenden Haltung ist bei den einzelnen Autoren ein verschiedener. Während von *Krafft-Ebing* in seinem vor Ausarbeitung des ersten Entwurfs der neuen österreichischen Entmündigungsordnung erstatteten Gutachten geraten wurde, den beschränkt Entmündigten die Ehefähigkeit nicht zuzuerkennen, empfahl später der oberste Sanitätsrat in dem bereits zitierten Gutachten vom 19. X. 1907 in jenen Fällen, in denen durch die Eheschließung die Korrektur eines sozialen Unrechtes herbeigeführt werden soll (also auch nur ausnahmsweise, Anm. des Verf.) den Entmündigten die Eingehung einer Ehe zu gestatten, jedoch nur mit Zustimmung des Gerichts. Die kaiserliche Verordnung, mittels der die neue Entmündigungsordnung vom Jahre 1916 erlassen wurde, gestattet den beschränkt Entmündigten unter gewissen Voraussetzungen die Ehe, weil, wie die Erläuterungen zu dieser Entmündigungsordnung ausführen, „unter besonderen Umständen gegen die Ehe keine stichhaltigen Gründe gegeben sein mögen, dagegen manches für die Einwilligung zur Ehe sprechen kann. Möglicherweise ist wegen der Eigenart oder des Grades der Krankheit oder Geistesschwäche oder wegen des Alters der in Betracht kommenden Personen oder aus anderen Gründen die Besorgnis ausgeschlossen, daß erblich belastete Kinder noch aus dieser Ehe hervorgehen werden, andererseits kann eine Ehe oft

sehr günstig auf das Befinden des Kranken einwirken, vielleicht einem längst noch im Zustande der Gesundheit gefaßten Entschlusse entsprechen oder auch nur dazu dienen, die bereits vorhandenen Nachkommen zu legitimieren.“ Daß der Gesetzgeber hier nur an Ausnahmefälle gedacht hat, geht aus einer anderen Stelle der Erläuterungen zur Entmündigungsordnung deutlich hervor. Dort heißt es: „Jedenfalls ist bei der Erteilung der Ehebewilligung besondere Umsicht und Vorsicht am Platze. Es wird daher stets die Einwilligung des Beistandes und des Gerichtes gefordert, selbst wenn der eheliche Vater zum Beistand bestellt wurde.“ Die gute Absicht dieser Bestimmung geht in der Praxis leider nicht immer in Erfüllung. Beabsichtigt war, Eheschließungen beschränkt Entmündigter dort zuzulassen, wo durch die Ehe ein soziales Unrecht korrigiert werden soll, also insbesondere in den Fällen, wo der Kranke seine Lebensgefährtin heiraten oder uneheliche Kinder legitimieren will. Nun wird häufig der Vater des Kranken, ein Bruder oder ein anderer naher Verwandter zum Beistand bestellt; diesen Verwandten fehlt aber sehr häufig die in der Frage des Ehekonsenses notwendige Objektivität; handelt es sich doch dabei häufig um Verbindungen, die seit vielen Jahren der Familie des Kranken ein Dorn im Auge gewesen waren. Die Zulässigkeit der Ehe hier von der Einsicht und dem Gerechtigkeitsgefühl des Beistandes abhängig zu machen, heißt die gute Absicht des Gesetzes ins Gegenteil verkehren. Zu einer objektiven Entscheidung ist daher nur das Pflegschaftsgericht berufen. Allerdings sollte das Pflegschaftsgericht seine Entscheidung immer nur nach Anhörung des Beistandes treffen dürfen, da das Gericht aus eigenem zu wenig Kenntnis von den Lebensverhältnissen der Entmündigten besitzt. Nach dem deutschen BGB. steht den Entmündigten das Recht zu, sich ans Vormundschaftsgericht zu wenden, falls der Vormund die Einwilligung zur Ehe verweigert hat; nach dem, was vorhin ausgeführt worden ist, liegt in dieser Rekursmöglichkeit ein Vorteil. Dagegen hat das Gericht nach dem deutschen BGB. keinen Einfluß in jenen Fällen, in denen der Vormund den Ehekonsens gibt. Man wird aber nicht behaupten können, daß die Mehrzahl der Vormünder die nötige Einsicht und Unparteilichkeit in der Frage des Ehekonsenses besitzt. Sehen wir doch sogar in Österreich, wo die Eheschließung beschränkt Entmündigter nur mit gerichtlicher Zustimmung erfolgen darf, daß von gerichtswegen der Ehekonsens an Personen erteilt wird, die für eine Ehe ganz und gar nicht in Betracht kommen. Der Sinn des Gesetzes war, bestimmte soziale Ungerechtigkeiten zu beseitigen, nicht aber allen Arten von Schwachsinnigen die Ehe zu ermöglichen. Die Praxis der Gerichte, die unangebrachte Liberalität, mit der die Heiratsbewilligungen an beschränkt Entmündigte erteilt werden, zeigt, daß die Gerichte den Sinn des Gesetzes, der dahin geht, Härten, die sich in *Aus-*

*nahmefällen* ergeben können, zu vermeiden, nicht befolgen. Ja, die Verfasser der Entmündigungsordnung selbst haben einen großen Fehler dadurch begangen, daß sie die Ehefähigkeit der wegen Trunksucht Entmündigten nicht beschränkten. Wer es in der Trunksucht so weit gebracht hat, daß seine Entmündigung ausgesprochen werden muß, ist für eine Ehe durchaus ungeeignet; die Erfahrungen, welche man in der psychiatrischen Klinik mit solchen Ehen täglich macht, sind sehr betrübend. Auch die Ansicht mancher Ärzte, welche gar meinen, die Trunksucht durch die Ehe heilen zu können, ist, wie die psychiatrische Klinik eindringlich lehrt, unzutreffend. *Hübner* schreibt, die Eingehung der Ehe könne für Alkoholiker dann von Vorteil sein, wenn sie eine energische, ruhige und verständnisvolle Frau bekommen. Eine solche ist unter anderem imstande, ihn sozial zu halten. Die Beschäftigung mit dem leider recht großen Trinkermaterial der Wiener psychiatrischen Klinik veranlaßt mich zu einer wesentlich skeptischeren Beurteilung der Aussichten solcher Ehen. Ich habe keinen Trinker gefunden, der durch die Ehe geheilt worden wäre; wohl aber habe ich viele Frauen kennen gelernt, die einen Trinker in der Ehe zu bessern versuchten und dabei seelisch und körperlich zu Grunde gingen, ganz zu schweigen von der bedauernswerten Nachkommenschaft aus solchen Ehen. Ich muß mich hier *Schultze* völlig anschließen, wenn er sagt: „Die Ehe als Heilmittel bei Trunksucht zu empfehlen, ist unvorsichtig, ja leichtfertig.“ Und an anderer Stelle schreibt derselbe Autor: „Denkt das Mädchen überhaupt an Alkoholismus, so unterschätzt es ihn oft dank der allgemeinen Unkenntnis der Gefahren, die der Alkoholmißbrauch mit sich bringt. Ja, die Braut verspricht sich sogar noch therapeutische Erfolge von der Ehe. Nach meinen Erfahrungen sind Heilungen des Alkoholismus durch die Ehe etwas ganz seltenes; ebenso wenig habe ich es bisher erlebt, daß ein Mann die Prostituierte durch Eheschließung gerettet hat. Ich habe daher auch, wenn ich gefragt wurde, immer ernstlich von der Heirat mit Alkoholisten abgeraten — aber ohne Erfolg.“ (Ein Beweis dafür, daß das Recht der Ehebewilligung in jenen seltenen Ausnahmefällen, wo die Ehe eines Alkoholikers überhaupt gebilligt werden kann, dem Gericht vorbehalten bleiben muß, welches seinen Ausspruch natürlich auf das Gutachten sachverständiger Ärzte stützen müßte.)

Ich kann mir keine andere Lösung der Frage vorstellen, die richtiger wäre als jene, die *Wagner v. Jauregg* in seinem Gutachten vorgeschlagen hat. Man muß im allgemeinen die Ehefähigkeit Entmündigter ablehnen, gleichgültig, ob es sich dabei um voll oder beschränkt Entmündigte handelt und gleichgültig, ob Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder Mißbrauch anderer Nervengifte die Ursache der Entmündigung war. Nur in den bereits mehrfach erwähnten Ausnahmefällen,

wo es sich darum handelt, soziale Ungerechtigkeiten zu verhindern, sollte die Ehe gestattet sein. Die neue österreichische Entmündigungsordnung hat sich über das Gutachten des obersten Sanitätsrates hinweggesetzt. Das Ergebnis ist, daß die Korrektur der sozialen Ungerechtigkeit in vielen Fällen, nämlich bei den voll Entmündigten, verhindert wird, hingegen zahlreiche beschränkt Entmündigte, die zur Ehe völlig ungeeignet sind, den Ehekonsens mit Leichtigkeit erhalten, und die Alkoholiker, auch wenn sie entmündigt sind, eines solchen Konsenses gar nicht bedürfen. Schlechter konnte der Rat des obersten Sanitätsrates nicht befolgt werden.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehefähigkeit der Entmündigten zu ändern. Die neue Bestimmung müßte hinsichtlich der Ehefähigkeit eine Gleichstellung der voll Entmündigten mit den beschränkt Entmündigten bringen und selbstverständlich auch die wegen Trunksucht oder Mißbrauches von Nervengiften Entmündigten einbeziehen; diese Bestimmung müßte aussprechen, daß alle diese Kategorien im allgemeinen als eheunfähig zu betrachten sind, daß ihnen jedoch in seltenen Ausnahmefällen die Eingehung einer Ehe vom Pflegschaftsgericht gestattet werden kann; in den Erläuterungen wären die Gerichte darüber zu belehren, welche Ausnahmefälle hier in Betracht kommen. Auf diese Art könnte vermieden werden, daß von den Entmündigten Ehen geschlossen werden, die sozial schädlich sind. Eheschließungen Entmündigter dürften nur dort gestattet sein, wo durch die Ehe wichtige und sittlich berechtigte Interessen wahrgenommen werden sollen, die erheblicher sind als die mit derartigen Eheschließungen stets verknüpften Nachteile.

### III. Anfechtung der Ehe.

Nach § 1333 des deutschen BGB. kann, wie bereits erwähnt wurde, eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden, der sich in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

Für den Psychiater hat noch Interesse der § 1334 des deutschen BGB., welcher bestimmt: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.“

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.“

Von einer eingehenden Erörterung dieser Bestimmungen kann im Hinblick auf die ausführliche Darstellung, welche dieser Gegenstand bei mehreren psychiatrischen Autoren gefunden hat, abgesehen werden. Soweit ich aus der Literatur ersehen kann, scheinen sich die §§ 1333 und 1334 in der Praxis im allgemeinen bewährt zu haben; dazu dürfte auch wesentlich die kluge Interpretation beigetragen haben, welche den beiden Bestimmungen in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte zuteil geworden ist. *Hübner* sagt, daß aus allen Entscheidungen, welche ihm bekannt geworden sind, das Bestreben herausleuchtet, in weitherziger Weise das Vorliegen eines Irrtums anzunehmen. So hat z. B. in einem Falle *Hübners* ein Oberlandesgericht entschieden, daß Irrtum im Sinne des § 1333 auch dort vorliege, wo der irrende Ehegatte zwar Kenntnis der Krankheitssymptome hatte, aber über die Unheilbarkeit des Zustandes nicht informiert war.

Irrtum im Sinne des § 1333 liegt nach übereinstimmender Ansicht der psychiatrischen Autoren nur dort vor, wo die persönliche Eigenschaft, dererwegen die Anfechtungsklage erhoben wird, eine *erhebliche* und der Persönlichkeit *dauernd anhaftende* ist. Die Zugehörigkeit zum manisch-depressiven Irresein stellt nach der Ansicht der Autoren eine dauernde und erhebliche persönliche Eigenschaft dar, weil es sich dabei um regelmäßig wiederkehrende psychische Erscheinungen handelt, welche in der Persönlichkeit des Patienten tief begründet sind, und weiters, weil die am manisch-depressiven Irresein Leidenden auch in den Zeiten zwischen zwei schweren Attacken nicht ganz frei von pathologischen Eigenschaften sind (*Schultze, Hübner u. a.*).

*Bumke* bemerkt zu dieser Frage: „Auch wer nicht geneigt ist, in jeder Manie oder Melancholie eine Phase des manisch-depressiven Irreseins zu sehen, wird doch zugeben müssen, daß diese Krankheiten eine dauernd vorhandene Disposition des betreffenden Individuums manifest werden lassen, ebenso wie auch der entschiedenste Gegner der *Kraepelin-schen Dementia praecox* in jedem Zustandsbild, das auch bei weitester Fassung des Begriffes noch zu dieser Gruppe gerechnet werden könnte, unter allen Umständen — auch wenn das Leiden zunächst in Heilung übergeht — eine Gefahr für das spätere Leben des erkrankten Menschen wird erblicken müssen. Kurz, es läßt sich kaum ein Fall von psychischer Krankheit vor der Eheschließung konstruieren, in dem nicht die Kenntnis dieses Umstandes für den anderen Gatten, wenn er zugleich auch über die möglichen Konsequenzen aufgeklärt worden wäre, eines der wichtigsten Ehehindernisse dargestellt hätte, das sich überhaupt denken läßt.“

Dagegen kann nicht jede vorübergehende, durch starke *exogene* Faktoren hervorgerufene Geistesstörung, die einer der Ehegatten früher

eimal durchgemacht hat, als eine „persönliche Eigenschaft“ im Sinne des § 1333 angesehen werden, wenngleich auch sie meistens der Ausdruck einer erhöhten Disposition für das Auftreten geistiger Störungen ist. Solche nicht in der Persönlichkeit der Kranken begründete Geistesstörungen sind aber, wie *Bumke* sagt, nach den Auffassungen der modernen Psychiatrie selten. Es kommen hier „außer vielleicht der Amentia nur ganz ungewöhnliche Ausnahmen in Frage.“

Eine vorübergehende, nicht in der Persönlichkeit des Patienten begründete psychische Erkrankung kann also in der Regel nicht als eine „persönliche Eigenschaft“ im Sinne des § 1333 bezeichnet werden, hingegen ist sie nach *Schultze* als „Umstand“ im Sinne des § 1334 aufzufassen. Sie stellt nur dann einen Anfechtungsgrund dar, wenn der Nachweis der arglistigen Täuschung erbracht werden kann. Es ist aber, wie *Schultze* verlangt, in solchen Fällen stets zu untersuchen, ob die Schädlichkeit, welche die vorübergehende Psychose veranlaßte, nicht auch dauernde Veränderungen der psychischen Persönlichkeit herbeigeführt hat; in diesem Falle wären natürlich wieder die Voraussetzungen des § 1333 gegeben.

Bloße Anlage zur Geisteskrankheit erfüllt nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes nicht den Tatbestand des § 1333. Wohl aber glaube ich, daß die Ehe gemäß § 1334 angefochten werden kann, wenn der anfechtende Gatte in arglistiger Weise über das Vorhandensein schwerer erblicher Belastung in bezug auf psychische Erkrankungen bei dem anderen Teil getäuscht wurde. In der Literatur gehen die Ansichten über diese Frage auseinander. *Bumke* vertritt die gleiche Ansicht wie ich, während *Schultze* gegenteiliger Meinung ist und dies damit begründet, daß die neuere Erblichkeitsforschung in der Psychiatrie dargetan hat, daß der Einfluß hereditärer Belastung früher überschätzt wurde. *Schultze* sagt: „Wir haben gelernt, rechnerische Fehler zu vermeiden, die früher fast immer gemacht wurden; auch die erbliche Belastung geistig Gesunder ist untersucht worden und stellt sich erheblich größer heraus, als man erwartet hätte.“ Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Einfluß der erblichen Belastung auf die Entstehung der Geistesstörungen gegenwärtig von manchen Autoren ebenso unterschätzt wird, als er früher überschätzt worden war. Man kommt doch über die Tatsache nicht hinweg, daß es, zumal beim manisch-depressiven Irresein, Familien gibt, in denen jeder Zweite psychisch erkrankt und diese Erscheinung schon durch mehrere Generationen besteht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß arglistige Täuschung über das Vorhandensein einer so schweren erblichen Belastung als Anfechtungsgrund nach § 1334 angesehen werden muß, weil die Unterrassung der Eheschließung mit einer derart in bezug auf psychische Erkrankungen gefährdeten Person einer verständigen Würdigung des

Wesens der Ehe entspricht. Selbstredend hängt es von der richterlichen Beurteilung des Einzelfalles ab, welcher Grad von erblicher Belastung als „Umstand“ im Sinne des § 1334 anzusehen ist.

Das österreichische Ehrerecht läßt die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums nur im Falle des § 57 des a. b. G. zu. § 57 lautet: „Ein Irrtum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.“ *Bumke* sagt dazu: „Auch für das österreichische Recht kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß vorhandene und überstandene psychische Störungen, wenn sie dem anderen Gatten zur Zeit der Eheschließung unbekannt geblieben sind, den Tatbestand dieses § 57 erfüllen können.“ Da *Bumke* seine Ansicht nicht begründet, kann nicht nachgeprüft werden, auf Grund welcher Überlegung er zu dieser Meinung, die ich für irrig halten muß, gelangt ist. Aus dem Wortlaut des § 57 ergibt sich nichts, was *Bumkes* Ansicht stützen könnte. Der § 57 spricht nur von einem Irrtum in der Person, nicht aber von einem Irrtum, der sich auf die Eigenschaften der Person bezieht. Somit will der § 57 des österreichischen a. b. G. nur dasselbe ausdrücken, was im § 124, Abs. 1, 2. Fall des schweizerischen ZGB., dort allerdings in einem besseren Deutsch, enthalten ist. Eine Bestimmung jedoch, die den §§ 1333 und 1334 des deutschen BGB. entsprechen würde, besitzen wir in Österreich nicht, wohl aber enthält das schweizerische ZGB. solche Bestimmungen in den §§ 124, Abs. 2, und 125, Abs. 2<sup>1)</sup>.

Für meine und gegen *Bumkes* Ansicht kann ich die maßgebendsten Kommentatoren des österreichischen a. b. G. anführen, so sagt z. B. *Stubenrauch* auf S. 152 seines Kommentars ausdrücklich: „Betrifft hingegen der Irrtum nicht die Person, sondern eine Eigenschaft derselben, so kann er die Gültigkeit der Ehe nicht beirren.“ Im übrigen sei auf den § 59 des österreichischen a. b. G. hingewiesen, der ja ausdrücklich erklärt, daß mit Ausnahme der Verwechslung der Person (§ 57) und des Falles, daß ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem anderen geschwängert findet (§ 58), alle übrigen Irrtümer der Ehegatten der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegenstehen. Auch der oberste Gerichtshof hat in einem Falle bereits zu dieser Frage Stellung

---

<sup>1)</sup> Die hier zitierten Bestimmungen des schweizerischen ZGB. lauten folgendermaßen: § 124. Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten: 1. Wenn er aus Irrtum sich hat trauen lassen, sei es, daß er die Trauhandlung selbst oder daß er die Trauung mit der angetrauten Person nicht gewollt hat; 2. Wenn er zur Eheschließung bestimmt worden ist durch einen Irrtum über Eigenschaften des anderen Ehegatten, die von solcher Bedeutung sind, daß ihm ohne ihr Vorhandensein die eheliche Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf. — § 125. Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten: 1. . . . 2. Wenn ihm eine Krankheit verheimlicht worden ist, die die Gesundheit des Klägers oder der Nachkommen in hohem Maße gefährdet.

genommen und entschieden, daß Irrtum in den Eigenschaften der Person nicht das Ehehindernis des § 57 des a. b. G. bildet. *Schultze* referiert in *Hoches Handbuch* die von einem Unbekannten verfaßte Broschüre: „Die Experimentalehe“. Der Verfasser dieser Broschüre beschäftigt sich an der Hand eines konkreten Falles mit dem österreichischen Ehrerecht und verlangt für die Reform des österreichischen Ehrechtes die Einführung einer Bestimmung, die den §§ 1333 und 1334 des deutschen BGB. entspricht. Diesem Wunsch wird man sich auf Grund der günstigen Erfahrungen, welche mit den erwähnten Bestimmungen in der Praxis gemacht worden sind, nur anschließen können.

#### **IV. Ehescheidung und Geisteskrankheit.**

In formaler Hinsicht ist vorauszuschicken, daß die vollkommene und dauernde Auflösung einer rechtsgültigen Ehe in Österreich als „Ehetrennung“, im deutschen Recht dagegen als „Ehescheidung“ bezeichnet wird. Umgekehrt entspricht die österreichische „Ehescheidung“ der deutschen „Ehetrennung“, das ist jener Form der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, bei welcher die Gatten zwar ihr Zusammenleben aufgeben, das Eheband aber fortbesteht, so daß eine Wiederverheiratung der Gatten rechtlich nicht zulässig ist.

Als Ehescheidungsgründe nennt das deutsche BGB. in den §§ 1565 bis 1568: Ehebruch, Bigamie, widernatürliche Unzucht, Lebensnachstellung, böslches Verlassen, schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, ehrloses oder unsittliches Verhalten, grobe Mißhandlung. In allen diesen Fällen muß aber der Nachweis erbracht werden, daß der beklagte Gatte schuldhaft gehandelt hat. Außerdem kann nach § 1569 auf Scheidung geklagt werden, „wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben und auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist“. Dieser Paragraph setzt also im Gegensatz zu den früher erwähnten Bestimmungen ein Verschulden des beklagten Gatten nicht voraus.

In den Fällen der §§ 1565—1568 können Zweifel an der geistigen Zurechnungsfähigkeit des beklagten Ehegatten entstehen; für die in diesen Paragraphen aufgezählten Tatbestände muß aber die Zurechnungsfähigkeit festgestellt werden, da bei ihrem Fehlen von einem schuldhaften Handeln nicht gesprochen werden kann. Es kann daher zu den Fällen der §§ 1565—1568 ein psychiatrisches Gutachten über den Geisteszustand des beklagten Ehegatten vom Richter eingeholt werden, um festzustellen, ob dem beklagten Ehegatten mit Rücksicht auf seinen Geisteszustand seine Handlung zur Last gelegt werden kann.

Die Hauptaufgabe des psychiatrischen Sachverständigen im deutschen Ehescheidungsverfahren ist jedoch seine Mitwirkung im Falle des § 1569. Von allen Autoren, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, wird hervorgehoben, daß die Bestimmungen des § 1569 außerordentlich strenge sind, so daß die Voraussetzungen zur Ehescheidung wegen Geistesstörung nur in den seltensten Fällen gegeben erscheinen. Tatsache ist, daß sich der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung weit mehr von der Rücksichtnahme auf den kranken als auf den gesunden Teil hat leiten lassen. *Hübner* bemerkt dazu folgendes: „Es ist jedenfalls leichter gesagt als getan, wenn der Gesetzgeber verlangt, daß die Eheleute in allen Leibes- und Seelennöten zur gegenseitigen Unterstützung verbunden seien, sofern diese Seelennöte geistige Störungen, wie Trunksucht, schwere Hysterie, Zyklothymie, chronische Paranoia und ähnliches darstellen.“ Aber nicht allein im Falle des § 1569 sondern auch in den anderen, die Ehescheidung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gelangt *Hübner* zu einer Ablehnung des geltenden Rechtes; er erklärt, daß es menschlich und ärztlich gedacht unendlich grausam sei, die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehescheidung auf dem Prinzip des Verschuldens aufzubauen. *Cramer* hat einmal in einer Diskussion erklärt, daß, falls es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein sollte, die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit zu erschweren, ihm die Ausführung dieser Absicht so gut gelungen sei, daß dieser Ehescheidungsgrund praktisch kaum noch jemals vorkommen dürfte. Auch *Schultze* gelangt zu einer ablehnenden Beurteilung des § 1569 und weist darauf hin, daß gerade der Irrenarzt mehr als andere von dem unsäglichen Leid wisse, das psychische Störungen in eine Ehe bringen können. Eine Scheidung der Ehe wäre in solchen Fällen vielfach ein geringeres Übel als die Beibehaltung der Ehe, die diesen Namen eigentlich nicht mehr verdient.

Dazu kommt noch, daß über den Ausdruck „Aufhebung der geistigen Gemeinschaft“ die Meinungen in der Rechtsprechung sehr erheblich auseinander gehen. Die strengste Auffassung hat das Oberlandesgericht Köln vertreten, welches als Aufhebung der geistigen Gemeinschaft nur den geistigen Tod anerkennt, also jene Zustände schwersten Blödsinnes oder dauernder Verwirrtheit, „in welchen der Kranke die Scheidung nicht mehr empfindet und nur mehr von einer animalischen Fortexistenz gesprochen werden kann.“

Wenn auch andere Gerichte diesen extremen Standpunkt, wie er in der Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichtes ausgedrückt ist, nicht teilen, so zeigt doch auch die Rechtsprechung der anderen Gerichtshöfe, daß die Bedingungen des § 1569 selbst von sehr schweren Formen und Graden geistiger Störung häufig nicht erfüllt werden. So hat sowohl das Oberlandesgericht Karlsruhe wie auch das Oberlandes-

gericht Kolmar entschieden, daß sogar die Notwendigkeit einer dauernden Anstaltpflege die geistige Gemeinschaft noch nicht notwendigerweise aufheben müsse, da der internierte Gatte trotz der räumlichen Trennung auch weiterhin Fürsorge für das Wohlergehen des anderen Gatten oder der Kinder bekunden könne. Falls diese Entscheidungen wirklich dem Geiste der deutschen Gesetze entsprechen sollten, so würde sich daraus meines Erachtens nur ergeben, daß wir uns bei der Reform des österreichischen Ehrechtes den § 1569 des deutschen BGB. nicht als Beispiel werden dienen können.

Darüber, ob Geisteskrankheit des Ehegatten nach geltendem österreichischen Recht einen Ehescheidungsgrund darstellt oder nicht, gehen die Ansichten auseinander. In der eingangs mitgeteilten Gerichtsentscheidung wird die Frage verneint. In dieser Entscheidung wird weiters erklärt, daß Handlungen eines Ehegatten, welche sonst den anderen Teil berechtigen, die Scheidungsklage einzubringen, keinen Ehescheidungsgrund darstellen, wenn sie in unzurechnungsfähigem Zustand begangen wurden. Anderer Meinung ist dagegen *Wien*. Er schreibt: „Die unheilbare Geisteskrankheit bildet im allgemeinen auch keinen Ehescheidungsgrund, es sei denn, daß die Geisteskrankheit schwere Mißhandlungen, dem Leben und der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, böshafte Verlassung oder Gefahren für das Vermögen oder die guten Sitten der Familie zur Folge hat.“ Demnach wäre die Geisteskrankheit zwar an und für sich kein Ehescheidungsgrund, wohl aber könnten die aus der geistigen Erkrankung eines Ehegatten hervorgegangenen Handlungen den anderen Teil unter Umständen zur Scheidungsklage berechtigen. Nach *Bumke* ist die Frage, ob nach österreichischem Recht bei der Scheidung einer Ehe wegen Verschuldens eines Gatten die Zurechnungsfähigkeit dieses Gatten eine notwendige Voraussetzung bildet, strittig. „Der Wortlaut der zitierten Paragraphen gibt keine eindeutige Antwort auf die Frage.“ Nach *Bumke* geht die Auslegung des Gesetzes in der Praxis dahin, daß die Ehescheidung wegen Verschuldens eines Gatten auch bei mangelnder Zurechnungsfähigkeit dieses Gatten möglich sein soll. Das mitgeteilte Gerichtsurteil zeigt aber, daß die Rechtsprechung diesbezüglich nicht einheitlich ist. Auch die Meinungen der Psychiater gehen in dieser Frage, wie ich verschiedenen mündlichen Äußerungen entnehmen konnte, auseinander. Ich will daher zunächst versuchen festzustellen, wie sich die Rechtslage nach dem geltenden österreichischen Gesetz eigentlich darstellt.

Das österreichische a. b. G. gestattet im § 107 demjenigen, der rechtmäßige Gründe hat, auf Scheidung zu dringen, sein diesbezügliches Begehr von den nötigen Beweisen bei Gericht einzureichen und auf Scheidung zu klagen. Darüber, was unter „rechtmäßigen Gründen“ zu verstehen ist, gibt der § 109 Auskunft. Er lautet: „Wichtige Gründe,

aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Gatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Teil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen oder nach den Verhältnissen der Personen sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.“

Die Geisteskrankheit ist unter den Ehescheidungsgründen des § 109 nicht angeführt. Trotzdem irrt die bereits mehrfach kritisierte Gerichtsentscheidung, wenn sie erklärt: „Geisteskrankheit stellt nach österreichischem Recht keinen Ehescheidungsgrund dar. Hätte der Gesetzgeber gewünscht, daß auch Geisteskrankheit einen Ehescheidungsgrund bildet, so hätte er dies unter den Ehescheidungsgründen im § 109 erwähnt.“ Diese Begründung ist irrtümlich, weil sie von der Ansicht ausgeht, daß die Aufzählung der Ehescheidungsgründe in § 109 eine *taxative* sei; diese Ansicht wird aber durch den Wortlaut des § 109 nicht gestützt; der Wortlaut des § 109 ergibt vielmehr, und das wird nach *Stubenrauch* auch von den Juristen allgemein anerkannt, daß die Aufzählung der Ehescheidungsgründe im § 109 eine bloß *demonstrative* ist. Auch der oberste Gerichtshof hat wiederholt den Standpunkt vertreten, daß die Aufzählung der Ehescheidungsgründe in § 109 eine demonstrative ist. So wurde vom obersten Gerichtshof in einem Fall Epilepsie als Ehescheidungsgrund anerkannt. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß auch Geisteskrankheit unter Umständen einen rechtmäßigen Ehescheidungsgrund darstellen kann. Natürlich nicht jede Form und nicht jeder Grad geistiger Störung. Wann also kann nach österreichischem Recht Geisteskrankheit einen rechtmäßigen Ehescheidungsgrund darstellen? *Stubenrauch* bemerkt hierzu: „Es wird zwar allgemein anerkannt, daß die im Gesetz (§ 109) enthaltene Aufzählung der Scheidungsgründe keine *taxative* ist, aber sie hat, wie *Rittner* treffend bemerkt, doch jedenfalls die Bedeutung, daß nur solche Umstände als Scheidungsgründe angeführt werden können, welche einem der im Gesetz ausdrücklich namhaft gemachten Scheidungsgründe im wesentlichen gleichkommen. Daher kann z. B. unheilbare Geisteskrankheit im allgemeinen nicht als Scheidungsgrund anerkannt werden, ausnahmsweise nur dann, wenn z. B. die Gefahr von Mißhandlungen oder Ansteckung des Wahnsinnes besteht.“ In diesen Ausnahmefällen erblickt *Stubenrauch* somit, worauf besonders hingewiesen sei, den Ehescheidungsgrund in der unheilbaren Geisteskrankheit, nicht aber in den von dem geisteskranken Ehegatten ausgeführten Handlungen; denn diese kommen, sofern sie

in unzurechnungsfähigem Zustand begangen wurden, als Scheidungsgründe selbst dann nicht in Betracht, wenn sie einen der im § 109 aufgezählten Tatbestände erfüllen. Die Rechtslage ist demnach die, daß Handlungen, die in unzurechnungsfähigem Zustand begangen wurden, auch nach österreichischem Recht nie einen Ehescheidungsgrund bilden können. Diese Handlungen können nur als Maßstab für den Grad der geistigen Störung verwendet werden. Wenn andauernde Gefahr besteht, daß der Geisteskranke Handlungen begeht, die sonst den anderen Teil berechtigen, das Scheidungsbegehren zu stellen, so ist damit bewiesen, daß die Geisteskrankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß dem anderen Gatten die Fortsetzung der Ehe nicht weiter zugemutet werden kann. Diese Gefahr muß, wie bereits erwähnt wurde, eine andauernde sein; dies bedeutet, daß nur solche Fälle von Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund in Betracht kommen, die voraussichtlich unheilbar sein werden. Auch *Wien* und *Stubenrauch* sprechen in diesem Zusammenhang konsequenterweise stets nur von unheilbarer Geisteskrankheit.

Der Standpunkt von *Wien* und *Rittner-Stubenrauch* ist natürlich humaner als die völlige Ablehnung der Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund, weil er für eine Anzahl von Fällen einen Ausweg eröffnet. Die Lösung ist aber trotzdem keine befriedigende, denn gerade in den Fällen des „geistigen Todes“ läßt sie im Stiche, weil hier eben wegen der völligen geistigen Verödung keine der von *Wien* und *Rittner* angeführten Handlungen gegangen werden kann. Soll also in diesen schwersten Fällen geistiger Störung, in welchen selbst die rigoroseste Auffassung des strengen deutschen Gesetzes die gänzliche Auflösung des Ehebandes zuläßt, in Österreich nicht einmal Scheidung möglich sein?

Nach *Wien* bildet unheilbare Geisteskrankheit dann einen Ehescheidungsgrund, wenn sie schwere Mißhandlungen, dem Leben und der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, boshaftes Verlassung oder Gefahren für das Vermögen oder die guten Sitten der Familie „zur Folge hat“, nach *Rittner-Stubenrauch* „wenn die Gefahr besteht“, daß der geisteskranke Ehegatte eine der erwähnten Handlungen begehen wird. Nach dem Wortlaut ist es nicht ausgeschlossen, daß *Wien* die unheilbare Geisteskrankheit nur in jenen Fällen als Ehescheidungsgrund anerkennen wollte, in welchen eine der angeführten Handlungen von dem geisteskranken Gatten tatsächlich vollbracht wurde. Wir haben aber gesehen, daß diesen Handlungen nur die Bedeutung eines Maßstabes für den Grad der geistigen Störung zukommt. Wenn also die betreffende Handlung nur deshalb unterblieben ist, weil der geisteskranke Gatte rechtzeitig in eine geschlossene Anstalt gebracht worden war, so kann dies auf die Frage der Ehescheidung keinen Einfluß ausüben. Die bloße Gefahr, daß der geisteskranke Gatte im Falle seiner Entlassung aus der

geschlossenen Anstalt diese Handlungen ausführen werde, stellt bereits einen rechtmäßigen Ehescheidungsgrund dar.

So viel über die Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund. Als Ehetrennungsgrund kommt sie nach dem geltenden österreichischen Recht gar nicht in Frage, denn die katholischen Ehen sind überhaupt untrennbar (§ 111), und unter den Gründen, aus welchen die Ehetrennung bei den anderen Glaubensbekenntnissen sowie bei den Konfessionslosen gestattet wird, es handelt sich hier um die §§ 115 bzw. 133—135, erwähnt das Gesetz die Geisteskrankheit nicht. Die Aufzählung der Ehetrennungsgründe in den §§ 115 und 133—135 ist aber keine beispielsweise, sondern eine *taxative*, was unter anderem auch aus der Stilisierung des § 116 hervorgeht. Da die Geisteskrankheit unter den im Gesetz taxativ angeführten Gründen nicht erwähnt ist, so ergibt sich daraus, daß aus diesem Grunde eine Ehe nicht getrennt werden kann. Auch Wien ist der Ansicht, daß Geisteskrankheit keinen Ehetrennungsgrund bildet. Es liegt auch kein Ehetrennungsgrund vor, wenn ein Gatte eine der im § 115 angeführten Handlungen (Ehebruch, boshafte Verlassen, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen) im unzurechnungsfähigen Zustande begangen hat. Bei einigen dieser Handlungen ergibt sich dies geradezu aus dem Wortlaut des Gesetzes. Ein manischer Kranker z. B., der einen Ehebruch begeht, hat sich nicht „des Ehebruchs schuldig gemacht“, ein Paranoiker, der vor seiner Frau flüchtet, weil er fürchtet, daß sie ihm Gift in die Speisen gibt, hat seine Ehegattin nicht „boshhaft“ verlassen usw. Allein auch dort, wo dies nicht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes klar wird, unterliegt, es keinem Zweifel, daß die §§ 115 und 133—135 nur bei bestehender Zurechnungsfähigkeit zur Anwendung kommen können. Das österreichische a. b. G. ist nämlich mit einer einzigen Ausnahme (§ 1310, der den Ersatz des von einem Geisteskranken angerichteten Schadens regelt) durchweg auf dem Prinzip der Deliktsfähigkeit aufgebaut. Das Prinzip der Deliktsfähigkeit besteht nach Bumke darin, „daß der erwachsene und gesunde Mensch für Nachteile, die er durch unerlaubte Handlungen zufügt, verantwortlich ist, und daß er für den Schaden, der aus solchen Handlungen entsteht, haftbar gemacht werden kann“. Das Prinzip der Deliktsfähigkeit stellt demnach ein zivilrechtliches Analogon zur strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit dar. Es besagt, daß auch zivilrechtliche Delikte ein subjektives Verschulden des Täters zur Voraussetzung haben. Da dieses subjektive Verschulden bei Geisteskranken in der Regel nicht vorhanden ist, so können diese nicht deliktisch handeln, demnach auch nicht für ihre Handlungen haftbar gemacht werden. Das Prinzip der Deliktsfähigkeit gilt selbstverständlich auch im Ehrechte. Hätte der Gesetzgeber hier einen Ausnahmefall konstruieren wollen, so hätte er dies im Gesetzestext besonders zum Aus-

druck gebracht. Wenigstens hat er dies in dem einzigen Falle, in dem er aus Billigkeitsgründen das Prinzip der Deliktsfähigkeit ausnahmsweise verlassen hat, getan. Somit ist hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 115 des österreichischen a. b. G. die gleiche Situation gegeben, wie hinsichtlich der §§ 1565—1568 des deutschen BGB. Bezuglich dieser Bestimmungen wird von keinem Autor bestritten, daß sie nur bei schuldhaftem Handeln angewendet werden können; dasselbe ist auch bei § 115 des österreichischen a. b. G. der Fall. Der Wortlaut dieser Bestimmung gibt keinen Anlaß zu den diesbezüglichen in der Literatur aufgetauchten Zweifeln.

Mithin ist die Ansicht von *Wien*, daß unheilbare Geisteskrankheit nach österreichischem Recht keinen Ehetrennungsgrund bildet, zutreffend. Hinzuzufügen ist noch, daß auch irgendwelche Handlungen des geisteskranken Gatten, sofern sie in unzurechnungsfähigem Zustande ausgeführt wurden, keinen Ehetrennungsgrund darstellen.

Das österreichische Gesetz geht demnach in der Rücksichtnahme auf den kranken Eheteil noch weiter als das deutsche BGB. Die psychiatrische Kritik hat den § 1569 des deutschen BGB. ziemlich einmütig abgelehnt, weil schon er nur ganz einseitig auf die Interessen des kranken Gatten achtet, die des gesunden aber vollständig vernachlässigt. Dieser Vorwurf trifft jedoch das österreichische Gesetz in noch viel höherem Maße, denn das deutsche Gesetz läßt die gänzliche Auflösung einer Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit doch wenigstens in den allerschwersten Fällen zu. Das österreichische Gesetz dagegen nimmt nicht einmal auf diese allerschwersten Fälle Rücksicht.

Das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchung ist demnach folgendes: Die Bestimmungen über die Ehetrennung im österreichischen Recht können einer psychiatrischen Kritik nicht standhalten; bezüglich der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit fehlt es im österreichischen Gesetz zwar an einer eigenen Bestimmung, doch läßt sich bei liberaler Interpretation der allgemeinen Bestimmungen, mit diesen in der Mehrzahl der Fälle das Auslangen finden. Der Mangel einer eigenen Bestimmung zeigt sich aber darin, daß die Meinungen der Fachleute darüber, ob und wann nach österreichischem Recht eine Ehe wegen Geisteskrankheit geschieden werden kann, auseinander gehen; dadurch ist die Indikatur in solchen Fällen eine schwankende geworden. Sehr große Schwierigkeiten ergeben sich in diesen Fällen nach geltendem österreichischen Recht auch in bezug auf die Ordnung der mit der Ehescheidung zusammenhängenden finanziellen Fragen. Nach österreichischem Recht kann eine Ehe, abgesehen von der sogenannten einverständlichen Ehescheidung, die bei Geisteskrankheit eines Gatten ja nicht in Betracht kommt, immer nur aus dem Verschulden eines oder beider Gatten geschieden werden. Von dem gerichtlichen Ausspruch

über das Verschulden hängt die Regelung der Alimentationsfrage ab. Die geistige Erkrankung eines Gatten stellt nun gewiß kein Verschulden dar. Wird aber heute in Österreich eine Ehe wegen Geisteskrankheit eines Gatten geschieden, so bleibt dem Richter nichts anderes übrig, als die Ehescheidung aus dem Verschulden des geisteskranken Ehegatten auszusprechen. Dadurch geht dieser seiner Alimentationsansprüche verlustig. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Erwägung mit im Spiel ist, wenn, wie wir gesehen haben, manche Richter in Österreich die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit ablehnen.

Unter den ausländischen Gesetzesbestimmungen, welche sich auf diese Frage beziehen, scheint mir das schweizerische Gesetz am ehesten als Vorbild für die Reform des österreichischen Ehrechtes geeignet zu sein. Über die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit bestimmt der § 141 des eidgenössischen ZGB. folgendes: „Ist ein Ehegatte in einem solchen Zustand von Geisteskrankheit verfallen, daß dem anderen die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, und wird die Krankheit nach dreijähriger Dauer von Sachverständigen für unheilbar erklärt, so kann der andere Ehegatte jederzeit auf Scheidung klagen.“ Hiezu sei bemerkt, daß nach der Terminologie des schweizerischen Gesetzes unter der Ehescheidung die gänzliche, definitive Auflösung der Ehe verstanden wird.

Die einschränkenden Worte, „daß dem anderen die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf“, waren im Vorentwurf des schweizerischen ZGB. noch nicht enthalten. In den Erläuterungen zum Vorentwurf wird ausgeführt, daß in der Kommission der Gedanke überwog, die Geisteskrankheit überhaupt als Scheidungsgrund anzuerkennen. Daß die erwähnten einschränkenden Worte später doch in den Gesetzestext Eingang gefunden haben, erscheint mir nur begrüßenswert. Wir sind auch heute noch nicht imstande, die Grenze zwischen „gesund“ und „krank“ scharf zu bestimmen; am allerwenigsten vermögen wir dies auf dem Gebiete der psychischen Erscheinungen zu tun. Niemand kann genau sagen, wo die „Geisteskrankheit“ beginnt. Dies kommt ja auch im Sprachgebrauch und nicht etwa nur im alltäglichen, sondern auch im wissenschaftlichen darin zum Ausdruck, daß wir gewisse zweifellos krankhafte Störungen der Geistestätigkeit in der Regel nicht als Geisteskrankheiten bezeichnen. Nicht allzu schwere Zwangsnervotiker z. B. bezeichnet die communis opinio ebensowenig als einen Geisteskranken, wie die Wissenschaftler, die hier nur von einer Neurose, nicht aber von einer Psychose sprechen und den Ausdruck „Zwangssirresein“ für die allerschwersten Fälle aufheben. Es wäre wohl auch kaum dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechend, wenn jede krankhafte Störung der geistigen Tätigkeit eines Ehegatten den anderen Teil zur Scheidungsklage berechtigen sollte. Wann dies der Fall sein soll,

muß dem richterlichen Ermessen überantwortet bleiben. Die einschränkende Formel „daß dem anderen die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf“, gibt dem Richter Gelegenheit, die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu berücksichtigen. Hierbei wird der Richter nicht allein die Art der geistigen Störung und ihren Grad, sondern auch die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des „gesunden“ zu prüfen haben. In den Worten, „daß dem anderen die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf“, ist dazu die gesetzliche Handhabe geboten. Denn es ist einleuchtend, daß dort, wo der andere Gatte ebenfalls psychopathische Züge aufweist, schon ein geringer Grad geistiger Störung die Ehe vollkommen zerrüttet und unerträglich gestalten kann, während umgekehrt in Fällen, wo der andere Gatte über ein völlig gesundes und robustes Nervensystem verfügt, auch ein schwererer Grad psychischer Störung noch ertragen werden kann. Die Frage der Anstaltsinternierung hängt sehr oft davon ab, welches Maß an Pflege und Aufsicht dem kranken Gatten im Haus geboten werden kann, wird also häufig von der ökonomischen Lage der Gatten entschieden. Beruf, Bildungsgrad und soziale Stellung spielen gleichfalls eine bedeutende Rolle, wenn beurteilt werden soll, ob bei geistiger Erkrankung eines Gatten dem anderen die Fortsetzung der Ehe zugemutet werden darf. Hätte die von der Kommission ursprünglich abgelehnte einschränkende Formel nicht schließlich doch in den Gesetzesentwurf Eingang gefunden, so wäre eine Bestimmung entstanden, welche die Interessen des gesunden Ehegatten ebenso einseitig schützt, wie dies der § 1569 des deutschen BGB. hinsichtlich der Interessen des kranken Teiles tut.

Die schließlich Gesetz gewordene Fassung des § 141 des schweizerischen ZBG. wird von *Bumke* sehr gelobt. *Bumke* erklärt, die schweizerische Bestimmung übertreffe trotz des einschränkenden Zusatzes den deutschen § 1569 an Liberalität so sehr, daß ihr gegenüber psychiatrische Bedenken schlechterdings nicht mehr geltend gemacht werden können. „Tatsächlich werden — eine humane Handhabung des Paragraphen in der richterlichen Praxis vorausgesetzt — auf Grund dieses § 141 in der Schweiz künftig alle die Ehen geschieden werden können, deren Unlöslichkeit in Deutschland als eine Härte gegen den gesunden Gatten und zugleich als eine soziale Gefahr empfunden wird.“ Trotz des gespendeten Beifalls stellt sich demnach doch heraus, daß auch der § 141 des schweizerischen ZBG. nur dann alle psychiatrischen Ansprüche zu befriedigen vermag, wenn er „human“ gehandhabt wird. Es kommt also wieder einmal auf die Interpretation des Gesetzes an. Mit diesen Interpretationskünsten haben die Psychiater aber schon so viel unangenehme Erfahrungen gemacht — nicht allein auf dem Gebiete des Eherechtes —, daß wir den begreiflichen Wunsch nach klaren, jeden

Zweifel und jede Interpretation ausschließenden Gesetzesbestimmungen haben. Tatsächlich lassen sich, wenn man „interpretieren“ will, gleich zwei Bedenken gegen den § 141 vorbringen. Das erste betrifft die Bestimmung über die dreijährige Dauer, welche in den Fällen des manisch-depressiven Irreseins zu Zweifeln Anlaß geben kann. Diese Zweifel werden wohl nicht bei den Psychiatern, möglicherweise aber bei den Richtern entstehen; es kommt aber letzten Endes nicht auf die Meinung der Mediziner, sondern auf die der Juristen an. Wir haben ja gesehen, mit welchem Konservatismus die juristische Literatur den Begriff der lucida intervalla verteidigt. Die bei den periodischen Geistesstörungen eintretenden freien Zwischenräume können von den Richtern leicht als Unterbrechung der dreijährigen Dauer der Psychose aufgefaßt werden. Bei den epileptischen Psychosen besteht diese Möglichkeit gewiss in noch höherem Maße. Es ist daher ein Zusatz notwendig, der besagt, daß die freien Intervalle im Verlauf periodischer Geistesstörungen keine Unterbrechung der dreijährigen Dauer darstellen. Aber selbst dann sind noch nicht alle Zweifel ausgeschlossen; denn die Abgrenzung der periodischen von den rezidivierenden Psychosen ist in der Praxis nicht so leicht, als dies nach der in den Lehrbüchern üblichen Darstellung erscheinen könnte; es ist aber klar, daß die rezidivierenden Psychosen, die ja in der Regel nicht unheilbar sind, als Ehescheidungsgrund nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen können; keinesfalls können meines Erachtens die Intervalle zwischen den einzelnen Schüben einer rezidivierenden Psychose in die dreijährige Dauer eingerechnet werden, da es sich bei jedem Schub um eine Neuerkrankung, wenn auch auf Grundlage der gleichen Disposition handelt. Ich bin mir bewußt, daß ich mit dieser Auffassung bei strengen Anhängern der *Kraepelinschen Lehre*, die in jeder Manie oder Melancholie, also auch in der rezidivierenden, nur Phasen der gleichen Erkrankung erblicken, Anstoß erregen werde. Die einzelnen psychiatrischen Lehrmeinungen gehen übrigens auch in der Abgrenzung zwischen rezidivierendem und chronischem Irresein sehr weit auseinander. Die übergroße Ausdehnung, welche manche Psychiater dem *Dementia-praecox*-Begriff geben, führt dazu, daß in sehr vielen Fällen, die nach Auffassung der Wiener psychiatrischen Schule als rezidivierende Psychosen (hier kommen besonders die rezidivierenden Verwirrtheitzustände in Betracht) aufzufassen sind, *Dementia praecox* oder *Schizophrenie* diagnostiziert wird. Daß bei dieser enormen Ausdehnung des *Schizophrenie*-Begriffes die Bezeichnung schließlich jede diagnostische und schon gar jede prognostische Bedeutung verliert (daher die Bemühungen, immer neue Gruppen und Untergruppen der *Schizophrenie* zu bilden), sei nur nebenbei erwähnt. In bezug auf das Ehrerecht weiß ich nicht, wie die durch die gespaltenen Lehrmeinungen geschaffene Schwierigkeit textlich überwunden werden

soll. Es würde aber wohl kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, wollte man die zeitlich oft weit auseinanderliegenden, überdies jedesmal durch neue äußere Schädlichkeiten herbeigeführten rezidivierenden Geistesstörungen für die Berechnung der dreijährigen Krankheitsdauer als eine Einheit auffassen, zumal in jenen Fällen, in welchen die Intervalle zwischen den einzelnen Rezidiven ganz frei von psychopathologischen Erscheinungen sind.

Die zweite Stelle im § 141 des schweizerischen ZGB., welche zu Meinungsverschiedenheiten und Einwänden Anlaß geben kann, ist die Bestimmung, daß eine Geisteskrankheit nur dann als Ehescheidungsgrund in Betracht kommt, wenn sie nach dreijähriger Dauer von den Sachverständigen für unheilbar erklärt wurde. Wenn man sich hier genau an den Wortlaut des Paragraphen hält, so gelangt man zu einem Standpunkt, dessen Strenge gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war. Der strikte Nachweis der Unheilbarkeit einer Psychose ist in sehr vielen Fällen nicht zu erbringen, in welchen die Verweigerung der Ehescheidung eine große Härte darstellen würde. Man kann doch nicht bei einer seit vielen Jahren bestehenden periodischen Geistesstörung die Ehescheidung bloß aus dem Grunde verweigern, weil mitunter solche Psychosen nach dem Klimakterium heilen; oder sich im Falle einer seit vielen Jahren wiederkehrenden epileptischen Geistesstörung auf einen ablehnenden Standpunkt stellen, weil man auch hier gelegentlich eine überraschende Spätheilung beobachten kann. Der Wortlaut des Paragraphen läßt zwar die Deutung zu, daß der Gesetzgeber zur Ehescheidung den Nachweis der Unheilbarkeit der Psychose verlangt habe. Trotzdem glaube ich, die Absicht des Gesetzgebers richtig verstanden zu haben, wenn ich annehme, daß er bloß die *voraussichtliche* Unheilbarkeit der Psychose gefordert hat. Jede strengere Interpretation muß zu Härten führen, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann, die aber nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Paragraphen in der Rechtsprechung sehr wohl eintreten können.

Dies zeigt besonders ein von *Hübner* mitgeteilter Fall. Hier hatten die unteren Instanzen sich streng an den Wortlaut des Gesetzes gehalten und entschieden, daß eine Ehescheidung unzulässig sei, sobald von den Sachverständigen nicht jede Möglichkeit einer späteren Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft verneint wurde. Das Reichsgericht allerdings hat diese Entscheidung später aufgehoben und diesen Beschuß folgendermaßen begründet: „Im Widerspruch zu dem Berufungsurteil und den ihm zugrundeliegenden ärztlichen Gutachten sucht die Revision zunächst auszuführen, daß es nicht erforderlich sei, jede bloße Möglichkeit einer Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zu verneinen, es genüge vielmehr, wenn eine wissenschaftlich begründbare Aussicht auf diese Wiederherstellung nicht vorliege. Der

hier gemachte Unterschied zwischen Möglichkeit und Aussicht ist als vorhanden anzuerkennen, wenn auch der Sprachgebrauch regelmäßig nicht so scharf zu unterscheiden pflegt. Eine Möglichkeit kann häufig schon deswegen nicht ausgeschlossen werden, weil die menschlichen Erkenntnismittel unzulänglich sind und der menschliche Einblick in das Wirken und Walten der Natur trotz aller Fortschritte unvollkommen bleibt. Im Gegensatz dazu ist eine bestimmte Aussicht erst dann als nicht ausgeschlossen anzunehmen, wenn ein irgendwie greifbarer Anhalt für ihre Verwirklichung besteht, wenn man je nach dem persönlichen Standpunkt von Hoffnung oder Befürchtung sprechen kann, wenn also ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß die Aussicht sich verwirklicht.“ Dieses Urteil des Reichsgerichts stellt eine Bestätigung der vorhin entwickelten Ansicht dar; daß diese Entscheidung überhaupt notwendig wurde, zeigt, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig genug ist.

Endlich sei noch erwähnt, daß lucide Intervalle keine Heilung periodischer Psychosen darstellen; die Wahrscheinlichkeit des Eintretens solcher freier Zeiträume hebt also die Unheilbarkeit der Psychose im Sinne des § 141 nicht auf. Es wäre gewiß nicht unvorteilhaft, wenn auch dies im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden würde.

Für die Reform des österreichischen Ehrechtes würde ich daher nachfolgende Fassung als empfehlenswert erachten: „Ist ein Ehegatte in einen solchen Zustand von Geisteskrankheit verfallen, daß dem anderen die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, und wird nach dreijährigem Bestand der Krankheit von den Sachverständigen erklärt, daß eine dauernde Wiederherstellung der geistigen Gesundheit voraussichtlich nicht eintreten werde, so kann der andere Ehegatte jederzeit auf Ehetrennung klagen. Die im Verlaufe periodischer Geistesstörungen eintretenden luciden Intervalle stellen keine Unterbrechung der zur Ehetrennungsklage erforderlichen dreijährigen Krankheitsdauer dar.“

Die vorgeschlagene Fassung könnte auch dort zur Anwendung kommen, wo die Klage nicht auf Trennung der Ehe, sondern bloß auf Scheidung abzielt; denn auch bei der Scheidung einer Ehe wegen Geisteskrankheit muß verlangt werden, daß das Leiden unheilbar und so erheblich ist, daß dem anderen Gatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf. Allenfalls könnte man aber hier die Forderung, daß die Geisteskrankheit drei Jahre gedauert hat, etwas ermäßigen, da auch nach dem gegenwärtigen österreichischen Recht der dreijährige Bestand der Erkrankung zur Scheidungsklage nicht notwendig ist, sondern es genügt, wenn die Schwere des Leidens und seine voraussichtliche Unheilbarkeit nachgewiesen wird.

Notwendig erscheint auch die Schaffung einer Bestimmung, welche verfügt, daß eine solche Scheidung bzw. Ehetrennung aus dem Verschulden keines Ehegatten ausgesprochen wird und daß daher der gesunde Ehegatte verpflichtet ist, dem kranken Teil gegenüber die Alimentationspflicht zu erfüllen.

#### V. Chronischer Alkoholismus und Ehescheidung.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Entmündigung wegen Trunksucht nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nur in Deutschland Folgen hinsichtlich der Ehefähigkeit nach sich zieht. In Deutschland bedarf der wegen Trunksucht beschränkt Entmündigte genau so wie derjenige, der wegen Geistesschwäche entmündigt ist, zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Bei Verweigerung dieser Einwilligung steht ihm ein Rekurs an das Vormundschaftsgericht offen. Nach österreichischem Recht ist der wegen Trunksucht beschränkt Entmündigte in bezug auf die Eingehung einer Ehe überhaupt nicht behindert.

Der Standpunkt, den die österreichische Entmündigungsordnung in dieser Frage einnimmt, ist durchaus abzulehnen, doch sind auch die erwähnten Bestimmungen des deutschen BGB. verfehlt. Es erübrigt sich, dies hier nochmals zu begründen, da von diesen Fragen vorhin schon ausführlich die Rede war.

Chronische Trunksucht eines Ehegatten kommt nach deutschem Recht auch als Anfechtungsgrund im Sinne des § 1333 in Betracht. Nach einer von *Straßmann* mitgeteilten Entscheidung eines deutschen Gerichtes (zit. bei *Bumke*) wurde in der krankhaften Anlage des Ehemannes, die ihn dazu bestimmte, dem Alkoholismus zum Opfer zu fallen, eine „persönliche Eigenschaft“ im Sinne des § 1333 erblickt. Aus dieser Entscheidung und aus den Ausführungen mancher Autoren ist zu entnehmen, daß der Versuch unternommen wird, zwischen einer krankhaften und nicht krankhaften Form des chronischen Alkoholismus zu unterscheiden. Nur erstere soll als Anfechtungsgrund im Sinne des § 1333 in Betracht kommen. Der Versuch einer derartigen Unterscheidung ist nicht bloß für jeden, der auf deterministischer Grundlage steht, unverständlich, er ist auch für die praktische Anwendung des Gesetzes nur störend. Jeder Gewohnheitstrinker besitzt eine Reihe von ethischen Defekten, die zweifellos persönliche Eigenschaften von der Art darstellen, daß sie den anderen Teil bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abhalten müssen. Ich kann auch nicht der Ansicht *Bumkes* beipflichten, der meint, daß die Mehrzahl der Fälle von Alkoholismus für eine Anfechtung der Ehe im Sinne des § 1333 deshalb nicht in Betracht kommen, weil der leidende Gatte die Trunksucht des anderen schon vor der Ehe oder doch schon

mehr als 6 Monate vor der Klage<sup>1)</sup> erkannt hatte, denn die sechsmonatige Frist beginnt nicht mit dem Zeitpunkt, da der anfechtende Ehegatte von der Trunksucht des anderen Teiles erfuhr, sondern sie beginnt erst mit dem Zeitpunkt, da zu der Kenntnis der Tatsache noch die begründete Erkenntnis von der Unheilbarkeit der Trunksucht hinzukam. Eine Frau, die einen Trinker heiratet und sich dabei der (wohl fast immer trügerischen) Hoffnung hingibt, den Mann von der Trunksucht durch die Ehe heilen zu können, handelt in einem Irrtum und kann die Ehe, wenn sie volle Gewißheit über den ganzen Tatbestand erhalten, d. h. auch die Unheilbarkeit der Trunksucht erkannt hat, anfechten. Aus einer von *E. Schultze* mitgeteilten Entscheidung des deutschen Reichsgerichts vom 11. IV. 1904 geht hervor, daß dies auch der Standpunkt des obersten deutschen Gerichtshofes ist.

Die Auflösung des Ehebandes wegen Trunksucht ist nach deutschem Recht möglich; es scheint aber, daß in der Praxis von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht wird. Wie *Bumke* mitteilt, hat das Reichsgericht entschieden, daß Trinkfälligkeit als unsittliches Verhalten im Sinne des § 1568 und somit als Ehescheidungsgrund aufgefaßt werden kann. Doch fügt *Bumke* hinzu, daß dies nur dort möglich sein wird, wo das Gericht den beklagten Gatten für verantwortlich, für zurechnungsfähig hält. Auch aus den Gründen der §§ 1565—1567 (Ehebruch, Lebensnachstellung, bösliches Verlassen) ist die Ehescheidung nur bei vorhandener Zurechnungsfähigkeit möglich. Wird diese vom Gericht negiert, dann kann nur noch der § 1569 in Betracht gezogen werden. Hier behauptet nun *Bumke* folgendes: „Daß die Kriterien dieses Paragraphen bei Potatoren so gut wie niemals zutreffen werden, bedarf an dieser Stelle ebensowenig eines Beweises, wie die Behauptung, daß eine häufigere Trennung gerade dieser Ehen nicht nur im Interesse des leidenden Gatten und der Kinder, sondern oft auch im allgemeinen sozialen Interesse gelegen wäre.“ Die Auffassung, daß die Trunksucht nicht imstande ist, die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufzuheben, ist wohl nur dann vertretbar, wenn man sich den Standpunkt des Oberlandesgerichts Köln zu eigen macht, welche den Ehescheidungsgrund des § 1569 bekanntlich nur in Fällen des sogenannten „geistigen Todes“ gelten lassen will. Das Oberlandesgericht Königsberg hat in seiner Entscheidung vom 4. VI. 1901 erklärt, daß der Ehescheidungsgrund des § 1569 dort vorliege, wo infolge des besonderen Grades und der besonderen Art der Geisteskrankheit das geistige Band, das an sich die Ehegatten verknüpft, völlig und dauernd — unwiederherstellbar — gelöst ist. Das Oberlandesgericht Kolmar wieder hat

---

<sup>1)</sup> Der Anfechtungsgrund erlischt nämlich nach dem deutschen BGB., falls der anfechtungsberechtigte Ehegatte von dem Zeitpunkt, in dem er seinen Irrtum erkannte, 6 Monate verstreichen läßt, ohne die Anfechtungsklage einzubringen.

entschieden: „Ein Ehegatte, dessen Gedankenkreis infolge einer geistigen Erkrankung sich so weit demjenigen des anderen Ehegatten entfremdet, daß er mit diesem nicht zum Erreichen des sittlichen Zweckes der Ehe zusammenwirken kann, ist unfähig, in der geistigen Gemeinschaft mit ihm zu verbleiben.“ Das deutsche Reichsgericht endlich hat klar ausgesprochen, daß unter dem Begriff der „geistigen Gemeinschaft“ eine höhere Gemeinschaft als das bloße Zusammenleben der Eheleute, nämlich eine solche zu verstehen ist, wobei sie zu gemeinsamen Fühlen und Denken befähigt sind. Diese Entscheidungen, welche ich *Bumkes Zusammenstellung* entnehme, bieten m. E. die Handhabe zu einer häufigen Anwendung des § 1569 in Fällen des chronischen Alkoholismus. Ein praktisch tätiger Psychiater, dem sich täglich Einblick in den Jammer der Trinkerchen eröffnet, wird wohl kaum bestreiten können, daß in solchen Ehen von einem geistigen Band, das die Ehegatten verknüpft, keine Rede ist; und daß ein Gewohnheitstrinker nicht imstande ist, zur Erreichung des sittlichen Zweckes der Ehe Mitarbeit zu leisten, diese Behauptung dürfte wohl auch kaum Widerspruch hervorrufen. Die Fähigkeit endlich, mit einem Gewohnheitstrinker gemeinsam zu fühlen und zu denken, dürfte höchstens dort vorhanden sein, wo auch der andere Teil dem chronischen Suff verfallen ist. Es ergibt sich also, daß die erste Voraussetzung des § 1569, nämlich die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft sehr häufig gegeben ist, wofern man sich an die vernünftigen Entscheidungen der vorerwähnten Gerichtshöfe hält; aber auch das zweite Postulat, nämlich die Unheilbarkeit, wird in derartigen Fällen zumeist erfüllt.

Man muß allerdings nicht, wie schon vorhin ausgeführt wurde, jede vage Möglichkeit einer späteren Änderung des Zustandes als Beweis der Heilbarkeit betrachten; maßgebend ist die sattsam bekannte Unverbesserlichkeit der Gewohnheitstrinker, die Heilungen des chronischen Alkoholismus zu so seltenen Vorkommnissen macht, daß in praxi damit gar nicht zu rechnen ist, besonders wenn der Zustand der chronischen Trunksucht bereits drei Jahre gedauert hat. Somit könnte gegen die Anwendbarkeit des § 1569 in Fällen von chronischem Alkoholismus höchstens der Einwand gemacht werden, daß Alkoholismus keine Krankheit, sondern ein Laster sei, und es scheint, daß einzelne Autoren auf diese Unterscheidung Gewicht legen. Der psychiatrische Praktiker kann diesem Einwand gegenüber sofort geltend machen, daß die Grenze zwischen Krankhaft und Nichtkrankhaft bei den Gewohnheitstrinkern unscharf ist (wie unscharf ist z. B. die Grenze zwischen dem sit *venia verbo* physiologischen Rausch einerseits und den sogenannten pathologischen Alkoholreaktionen andererseits!), weiters aber auch, daß es wohl keinen chronischen Trinker gibt, bei dem nicht unzweifelhafte Krankheitssymptome auf psychischem Gebiete nachzuweisen wären, sei

es als Folge des lange fortgesetzten Alkoholmißbrauches, sei es, was noch wichtiger ist, als Ursache der Trunksucht. Ist doch bei den meisten Gewohnheitstrinkern, wie *Wagner von Jauregg* betont hat, die Alkoholsucht nur Teilerscheinung einer allgemeinen psychopathischen Minderwertigkeit. Will man aber auch diese Begründung nicht anerkennen und dem chronischen Alkoholismus durchaus den Charakter einer psychischen Erkrankung absprechen, dann muß eine Auflösung der Ehe nach § 1568 (unsittliches Verhalten) möglich sein. Es geht aber nicht an, die Anwendbarkeit des § 1569 mit der Begründung abzulehnen, daß die chronische Trunksucht nicht zu den psychischen Krankheiten gehöre, zugleich aber die Auflösung der Ehe nach § 1568 zu verweigern, weil der Gewohnheitstrinker für sein Handeln nicht zurechnungsfähig sei. Darin liegt ein Widerspruch und eine sinnlose Härte gegen den anderen Teil. Nach dem geltenden österreichischen Recht kann eine Ehe wegen Trunksucht eines Gatten zweifellos geschieden werden. Der § 109 bietet hierzu unter allen Umständen die Möglichkeit, gleichgültig, ob man den Trinker für verantwortlich erklärt oder nicht. Im erstern Falle liegt der Scheidungsgrund des unordentlichen Lebenswandels vor, im letzteren Falle aber hätte man es mit einer geistigen Störung zu tun, welche regelmäßig wenigstens einen der im § 109 aufgezählten Tatbestände schafft. Geistesstörungen aber, bei denen dies der Fall ist, stellen, wie vorhin ausführlich begründet wurde, nach österreichischem Recht einen gültigen Scheidungsgrund dar. Anders ist die Beurteilung, wenn bei nichtkatholischen Ehen (bekanntlich kommen nur diese nach österreichischem Recht für eine Ehetrennung in Betracht) eine gänzliche Auflösung des Ehebandes wegen Trunksucht begehrts wird. Die Voraussetzung für eine Ehetrennung ist ja nicht allein, daß einer der im § 115 des österreichischen a. b. G. taxativ angeführten Tatbestände verwirklicht wird, sondern es muß auch die Verantwortlichkeit des beklagten Ehegatten festgestellt sein. Sieht man nun den chronischen Alkoholismus als einen krankhaften Zustand an, so wird man den Trinker für die Folgen, die sich aus seiner Sucht ergeben, nicht immer verantwortlich machen können; damit ist aber die Anwendbarkeit des § 115 für viele Fälle von Trunksucht in Frage gestellt. Wohl ist es mir bekannt, daß die österreichische Rechtspraxis im allgemeinen nicht auf dem Standpunkt steht, daß die Trunksucht einen unwiderstehlichen Trieb bilde, doch liegt hier immerhin eine Frage vor, bei deren Entscheidung, wie wir gesehen haben, das subjektive Ermessen der Sachverständigen und Richter eine gewisse Rolle spielen kann und manchmal, ich denke hier besonders an Fälle von Dipsomanie, wohl auch spielen wird.

Unter diesen Umständen erscheint der Wunsch berechtigt, daß diese Frage durch eine eigene gesetzliche Bestimmung in zweifelsfreier Weise

geregelt werde. *Leppmann* hat eine solche Sonderbestimmung verlangt und folgende Fassung vorgeschlagen: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung<sup>1)</sup> klagen, wenn durch Trunkfälligkeit oder Trunksucht des anderen Ehegatten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses bewirkt wird, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.“ *Leppmanns* Forderung wurde von *Bumke* als angemessen erklärt, und ich meine, daß die Annahme der von *Leppmann* gewählten Formel sich auch für das österreichische Ehorecht empfehlen würde.

---

### Literaturverzeichnis.

*Bumke*, Gerichtliche Psychiatrie in Aschaffenburgs Handbuch der Psychiatrie. — *Cramer*, Vortrag in der Göttinger gerichtl.-psychiatrischen Vereinigung, zitiert bei *Bumke*. — *Dolliner*, zitiert bei *Stubenrauch*. — *Hübner*, Das Ehorecht der Geisteskranken und Nervösen. Bonn 1921. — *Kirchstetter*, zitiert bei *Stubenrauch*. — v. *Krafft-Ebing*, Gerichtliche Psychopathologie. 2. Aufl. Stuttgart 1881 und Gutachten über eine neue österreichische Entmündigungsordnung, auszugsweise mitgeteilt in den Vorbemerkungen zur österreichischen Entmündigungsordnung. Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien 1916. — *Leppmann*, Alkohol und Ehescheidung. Ärztl. Sachverst.-Zeit. 1905, S. 19. — *Nippel*, zitiert bei *Stubenrauch*. — *Pfaff-Krainz*, ebendort. — *Rittner*, ebendort. — *Schultze, E.*, „Bürgerliches Gesetzbuch“ in Hoces Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. Berlin 1909. — *Strassmann*, zitiert bei *Bumke*. — v. *Stubenrauch*, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Wien 1898. — v. *Wagner-Jauregg*, Referat über die an den obersten Sanitätsrat gestellten Fragen, betreffend die Schaffung eines Reichsgesetzes, wodurch die Errichtung von Trinkerasylen mit zwangswiseier Internierung von Trunksüchtigen ermöglicht würde. Wiener Hof- u. Staatsdruckerei 1889 und Gutachten, erstattet im obersten Sanitätsrat am 19. X. 1907, auszugsweise mitgeteilt in den Vorbemerkungen zur österreichischen Entmündigungsordnung. Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien 1916. — *Wien* in *Dittrichs*, Handbuch der ärztlichen Sachverständigkeit. Bd. Forensische Psychiatrie. — *Winiwarter*, zitiert bei *Stubenrauch*.

---

<sup>1)</sup> *Leppmann* hat die reichsdeutschen Rechtsverhältnisse vor Augen und versteht daher unter „Scheidung“ die vollständige Auflösung der Ehe.